

## **Verhandlungsschrift**

aufgenommen im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ottnang a.H. bei der 21. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 27. Juni 2013.

Beginn der Sitzung: 19,30 Uhr

Ende der Sitzung: 23,50 Uhr

Die nachweisliche Verständigung zu dieser Gemeinderatssitzung ist durch die Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2013 erfolgt.

### Anwesende:

Bürgermeister Josef Senzenberger als Vorsitzender, Vizebürgermeister Friedrich Neuhofer, die Gemeinderatsmitglieder Martin Haselsteiner, Sonja Müller, Tamara Herda, Alfred Obermair, Martina Vogl, Sylvia Kaltenbrunner, MMag. Dr. Karl Braun, Walter Schneider, Dietmar Humer, Maria Thalhammer, Manfred Glück, Ing. Franz Kirchberger, Franz Hödlmoser, Wolfgang Schmid, Ing. Hubert Gumpinger und Herwig Dworschak.

Für die aus gesundheitlichen bzw. aus beruflichen Gründen entschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder Andreas Ackerer, Roman Hofer, Claudia Mayr, Dipl.Ing. Wilhelm Lahner, Rudolf Kroiß und Josef Ecker sind die Ersatzmitglieder Christine Senzenberger, Johann Mayr, Peter Helml, Peter Friesenecker, Thomas Holl und Herbert Hick anwesend.

Für den aus persönlichen Gründen entschuldigt ferngebliebenen Vizebürgermeister Günther Papst ist kein Ersatzmitglied anwesend.

Die Ersatzmitglieder Erwin Breit, Claudia Ackerer, Sonja Bachmair, Ing. Robert Deisenhammer, Johannes Hochroiter, Ing. Franz Turker, Wolfgang Hitsch, Roland Ehrenfellner, Rudolf Matzinger und Martina Kaihsl waren aus beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen verhindert an der Sitzung teilzunehmen.

Die Verhandlungsschrift vom 15. April 2013 liegt während der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme auf.

Von der ÖVP- und FPÖ-Fraktion werden sodann MMag. Dr. Karl Braun und Thomas Holl als Protokollfertiger namhaft gemacht.

Als Schriftführer wird hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 1 bis 4 GB. Herwig Dworschak und hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 5 bis 23 VB. Gertraud Gröstlinger bestimmt.

Weiters ist bei der Sitzung AL. Herbert Zweimüller anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen die Tagesordnung etwas einzuwenden habe. Es wird kein Einwand erhoben.

## Tagesordnung:

- 1 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.48 und Korrektur ÖEK Nr. 1/2004, Änderung Nr. 1.17, Wasserverband Hausruckwald und Elisabeth Ritzberger, Krenglbach der tlw. Parz.Nr. 3230 von Grünland in Dorfgebiet; Alois Brandmair, Kropfling 13, Parz.Nr. 3232/2 von Sternchenhaus Nr. 82 und Maria Alscher, Kropfling 4, tlw. Parz.Nr. 3232/1 von Sternchenhaus Nr. 83 in Dorfgebiet und Paula Turker, Kropfling 8, tlw. Parz.Nr. 3231 im ÖEK als Bauländerweiterung, alle KG. 50210 Puchheim; Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Herda
- 2 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.46,  
Karl Buttinger-Kreuzhuber, Neuhofen im Innkreis der tlw. Parz.Nr. 3199, KG.50210 Puchheim von Grünland in Wohngebiet; Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Obermair
- 3 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.49 und Korrektur ÖEK Nr. 1/2004, Änderung Nr. 1.18, Johannes und Agnes Kettlgruber, Walding 11 der tlw. Parz.Nr. 3107, EZ. 134, KG. 50210 Puchheim von Grünland in Dorfgebiet; Grundsatzbeschluss.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.02.2013 wegen Untersagung der Errichtung eines Schutzdaches über Whirlpool, Franz u. Daniela Pabst, Kirchenplatz 8 auf Parz.Nr. 167/4, EZ. 537, KG. 50202 Bruckmühl.  
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer
- 5 O.Ö. Feuerwehrgesetz 1996; Ernennung des Pflichtbereichskommandanten der Marktgemeinde Ottnang a.H. bis 2018.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 6 Ansuchen von Mag. Gerith Katharina Szolga-Haghofer u. Dipl.Ing. Jörg Haghofer über den Ankauf einer Teilfläche von ca. 45 m<sup>2</sup> aus der Parz.Nr. 426/1, KG. 50210 Puchheim.  
Berichterstatter: Dworschak
- 7 Erwerb einer Teilfläche von 8 m<sup>2</sup> aus der Parz.Nr. 5289/1, KG. Bruckmühl zur Verwendung als Verkehrsfläche.  
Berichterstatter: Dworschak
- 8 Gemeinde Manning; Abschluss einer Zusatzvereinbarung für den Grundankauf zum Neubau eines Altstoffsammelzentrums.  
Berichterstatter: Herda
- 9 Vergabe der Abbrucharbeiten für das Objekt Manning 11 (Neubau ASZ)  
Berichterstatter: Haselsteiner
- 10 Gemeindefeischl; Antrag auf Zuerkennung der dauernden Pension.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 11 Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (Schmalspurtraktor); Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Obermair

- 12 Abänderung der Tarifordnung für die Gemeindekindergärten; Indexanpassung.  
Berichterstatter: MMag. Dr. Braun
- 13 Romana Bauer; Ansuchen um Vermietung der freien zwei 2-Zimmer-Wohnungen im Obergeschoß des Gemeindewohnhauses Rieder Straße 268.  
Berichterstatter: Müller
- 14 Alois Kastinger; Ansuchen um Vermietung der zwei 2-Zimmer-Wohnungen im Keller und Erdgeschoß des Gemeindewohnhauses Rieder Straße 268.  
Berichterstatter: Müller
- 15 Abschluss eines Winterdienstvertrages mit dem Maschinenring-Service.  
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer
- 16 Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen für die Pflege der Spielplätze und Grünanlagen in der Gemeinde.  
Berichterstatter: Obermair
- 17 Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Markus Starlinger für die Liegenschaft Thomasroither Straße 12 (Gasthaus Arbeiterheim); Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Müller
- 18 Paul Geßwagner; Ansuchen um den Einbau eines digitalen Wasserzählers.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 19 TSV Schlägl & Eisen, Sektion Tennis; Ansuchen um Nachlass der Kanalbenützungsgebühr bei den für die Bewässerung des Tennisplatzes erforderlichen Wassers.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 20 Bildung eines Gremiums zur Unterstützung in der Bestimmung eines einzigen Schulstandortes.  
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer
- 21 Resolution betreffend die nachhaltige Sicherung der Gemeindefinanzen.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 22 Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses vom 23. Mai und 11. Juni 2013.  
Berichterstatter: Glück
- 23 Allfälliges

### **Zu Punkt 1**

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.03.2013 unter TOP 4 den einstimmigen Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr.3.48 und der Korrektur des ÖEK Nr. 1/2004, Änderung Nr. 1.17 gefasst hat.

Der Vorsitzende ersucht die Berichterstatterin Herda um ihren Bericht und diese führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der Änderung Nr. 3.48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und die Korrektur des ÖEK Nr. 1.17 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 28.03.2013 ausführlich behandelt und dargelegt worden ist.

Mit Kundmachung vom 18.04.2013 wurde gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Absicht, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004 für einen Teil der Ortschaft von Kropfling samt dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2004 neu aufzustellen, durch 4-wöchigen Anschlag in der Zeit vom 18.04.2013 bis 17.05.2013 mit der Aufforderung kundgemacht, das jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, seine Planungsinteressen beim Marktgemeindeamt schriftlich bekannt geben kann. Gleichzeitig wurde mit Verständigung vom 18.04.2013 gemäß § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 den Ämtern und Behörden innerhalb von 8 Wochen, längstens aber bis 21.06.2013 Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme beim Marktgemeindeamt einzubringen. Ebenso wurde mit Verständigung vom 18.04.2013 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen, längstens aber bis 21.06.2013 beim Marktgemeindeamt einzubringen. Dabei wurden die Grundstücks- und Miteigentümer und Nachbarn im 10 m Nbereich nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 zu den betroffenen umzuwidmenden Parzellen Nr. 3230 (tlw.), 3232/2, 3232/1 (tlw.) und 3231 (tlw.) in das Verfahren miteinbezogen. Jedoch ergeben sich bei diesen aber keine Änderung in der Flächenwidmung, wobei diese aber im Rahmen der Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Korrektur des ÖEK's jedenfalls zu beteiligen waren.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Ländliche Neuordnung, Dienststelle Gmunden hat mit Schreiben vom 24.04.2013 anher mitgeteilt, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die vorhandene Agrarstruktur nicht beeinträchtigt. Es besteht aus bodenreformatorischer Sicht kein Einwand. Die Energie AG, Netzregion Süd, Gmunden teilt mit Schreiben vom 06.05.2013 mit, dass gegen die angeführten Änderungen kein Einwand erhoben wird.

Mit der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung vom 10.06.2013 wird vom Raumordnungssachverständigen Dipl.-Ing. Kadar mitgeteilt, dass Änderungen des ÖEK nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann. Ob dieses öffentliche Interesse ausreichend begründet werden kann, wird seitens des Raumordnungsrechtes im Genehmigungsverfahren zu beurteilen sein. An diese Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung wurden auch die negativen Stellungnahmen des Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz W.Hofrat Dipl.-Ing. Puchhammer vom 06.05.2013, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 06.05.2013 und der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 21.05.2013 übermittelt. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Vöcklabruck teilt mit Schreiben vom 04.06.2013 mit, dass der Umwidmung von Sternchenbauten in Dorfgebiet, welche an das bestehende Dorfgebiet Kropfling angrenzen, zugestimmt werden kann. Bei der zusätzlich Umwidmung weiterer Grünlandfläche (tlw. Parzelle Nr. 3230) bestehen aus agrarischer Sicht Bedenken, weil damit ein neuer Baulandsplitter mitten in ein landwirtschaftliches Umfeld hinein angerissen werden. Einzig die Auffüllung der Baulandlücke im Bereich der Parzelle Nr. 3231 (zwischen dem bebauten Grundstück Nr. 3232/2 und der öffentlichen Straße Nr. 3269, könnte noch toleriert werden. Weitere Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde nicht eingelangt.

Über Weisung der Berichterstatterin Herda werden vom Schriftführer alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahme, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 18.03.2013 dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstatterin Herda stellt daher den Antrag, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Korrektur des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, so wie diese im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme jeweils vom 18.03.2013 vorliegen und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 2 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeindevorstand beschlossen werden sollen.

Die Planungskosten des Ortsplaners werden vom Wasserverband Hausruckwald übernommen und direkt mit dem Ortsplaner verrechnet.

Der Vorsitzende stellt den Bericht und den Antrag der Berichterstatterin Herda zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Gemeinderat ersucht bei Verlegung des Wasserstranges schonend vorzugehen, damit der Güterweg „Kernleithen“ nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## **Zu Punkt 2**

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.2013 unter TOP 2 den einstimmigen Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 3.46 des Flächenwidmungsplanes gefasst hat.

Der Vorsitzende ersucht den Berichterstatter Obermair um seinen Bericht und führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der Änderung Nr. 3.46 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 31.01.2013 ausführlich behandelt und dargelegt worden ist. Mit Verständigung vom 07.03.2013 wurde gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 das Verfahren über die Änderung Nr. 3.46 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 eingeleitet und Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme bis längstens 10.05.2013 beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Ländliche Neuordnung, Dienststelle Gmunden hat mit Schreiben vom 14.03.2013 mitgeteilt, dass die geplante Änderung die vorhandene Agrarstruktur nicht beeinträchtigt. Aus bodenreformatorischer Sicht besteht daher kein Einwand. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung teilt mit Schreiben vom 12.03.2013 mit, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die gegenständliche Widmungsänderung im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers vertreten werden kann, wenn die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatrechtlichen Vereinbarungen sicher gestellt wird. Die Energie AG hat mit Schreiben vom 18.03.2013 mitgeteilt, dass gegen die angeführte Änderung kein Einwand besteht. Die

Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Vöcklabruck teilt mit Schreiben vom 20.03.2013 mit, dass der Flächenwidmungsplan-Änderung aus agrarischer Sicht unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden kann: a) die im ÖEK festgelegte Baulandgrenze wird eingehalten; b) da sich der Änderungsbereich auch an der Grenze zu landwirtschaftlichen Grundstücken befindet, wird angeregt, in den zukünftigen Baubewilligungsbescheiden folgende Auflagen einzufügen:

Bepflanzung an Grundgrenzen zur landwirtschaftlichen Nutzung: Abstand generell 0,5 m, Oberhöhe < 2 m 2 m Abstand, Oberhöhe < 4 m 5 m Abstand. Ansonsten bestehen aus agrarischer Sicht keine Einwände gegen die geplante Umwidmung. Weitere Stellungnahmen sind beim Marktgemeindeamt nicht eingelangt.

Über Weisung des Berichterstatters Obermair werden vom Schriftführer alle beim Marktgemeindeamt eingebrachten Stellungnahmen dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vom Schriftführer wird weiters mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung eines positiven Beschlusses des Gemeinderates nunmehr die Änderung Nr. 3.46 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 gemäß § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 samt dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen – vor Kundmachung des Beschlusses des Gemeinderates – dem Amt der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Berichterstatter Obermair stellt daher den Antrag, dass der Änderungsplan, so wie diese im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 15.01.2013 vorliegen und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Beschluss gefasst werden soll. Die Planänderungskosten des Ortsplaners werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Anregung vom 15.01.2013 vom Anregungswerber übernommen und mit dem Ortsplaner direkt verrechnet.

Der Vorsitzende stellt die Ausführungen und den Antrag des Berichterstatters Obermair zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 3**

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 18.03.2013 die Ehegatten Johann und Agnes Kettlgruber, Walding 11 eine Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 der der tlw. Parzelle Nr. 3107 beim Marktgemeindeamt eingebracht haben. Der Umwidmungswunsch ist auch von den angrenzenden Objektbesitzern unterfertigt.

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass bereits im Vorfeld eine positive Begutachtung am 06.03.2013 durch den Raumordnungssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Herrn Dipl.-Ing. Kadar und durch den Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz, Herrn W.Hofrat Dipl.-Ing. Puchhammer durchgeführt worden ist. Wie im Anregungsschreiben ausgeführt, wird die Umwidmung damit begründet, dass das bebaute

Objekt Walding 4 (Bfl. .286) des Karl Hirsch auf Grund des schlechten Bauzustandes abgebrochen und neu errichtet werden soll. Die neue Grundfläche wäre so in etwa um 1.000 m<sup>2</sup>. Ebenso grenzt beim bebauten Objekt Walding 7 (Bfl. .287) Adolf und Monika Kettlgruber die Garage direkt an die derzeitige Grundgrenze zur Parzelle Nr. 3107. Die Grundeigentümer würden bei einer Umwidmung ebenfalls „Streifen“ aus Parzelle Nr. 3107 käuflich erwerben, um nicht weiterhin bei Sanierungsarbeiten etc. fremden Grund in Anspruch nehmen zu müssen. Die Baufläche .287 hat derzeit nur eine Größe von 595 m<sup>2</sup>. Bei einer Umwidmung wäre eine Baulandgröße von rund 750 m<sup>2</sup> zu erwarten. Auch liegt eine positive fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit Datum vom 10.06.2013 vor.

Die gegenständlichen Umwidmungsflächen sind durch den Bestand mit Ortskanal, durch den direkt vorbeiführenden Güterweg „Kernleithen“ aufgeschlossen. Die Energieversorgung erfolgt durch die Energie AG. Die Wasserversorgung erfolgt aus dem eigenen Hausbrunnen.

Die angefragte Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und die Korrektur des ÖEK`s Nr. 1/2004 liegen daher sowohl nach § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 im öffentlichen als auch im Interesse des Gemeinwohls und widersprechen gemäß § 18 Abs. 5 leg. cit auch nicht den Planungszielen der Marktgemeinde.

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 Abs. 3 und der Änderung des ÖEK`s nach § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 könnte daher vom Gemeinderat positiv erledigt werden. Mit der geplanten Umwidmung erfolgt auch eine auf dem Umgebungsbereich angepasste Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und des ÖEK`s Nr. 1/2004.

Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten) gegenüber den privaten Interessen der Anregungswerber vorgenommen.

Unwirtschaftliche Aufwendungen nach § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 für Verkehrs-, Energie- und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind nicht erforderlich. Auch werden durch diese Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt.

Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 gegenüber der Marktgemeinde werden durch die gegenständliche Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und des ÖEK`s Nr. 1/2004 nicht ausgelöst.

Bürgermeister Senzenberger stellt daher den Antrag, dass der Änderungsplan so wie dieser im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme jeweils vom 10.06.2013 vorliegt und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 2 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens, gefasst werden soll.

Die Planungskosten des Ortsplaners werden nach dem Anregungsschreiben vom 18.03.2013 von Herrn Karl Hirsch übernommen und direkt mit dem Ortsplaner verrechnet.

Der Vorsitzende stellt seinen Bericht und seine Wortmeldungen zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

#### **Zu Punkt 4**

Der Bürgermeister übergibt aus Gründen der Befangenheit nach den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an Herrn Vizebürgermeister Friedrich Neuhofer und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Gemeinderat Dworschak erklärt sich ebenfalls nach den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Vizebürgermeister Neuhofer übernimmt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt und führt dazu aus, dass dies ein Punkt ist, der in der Gemeinde schon lange kursiert. Als Berichterstatter bin ich mit der Rede beauftragt worden. Es geht hier um ein Schutzdach über einen Whirlpool. Dieses ganze Problem geht tiefgründiger und zwar geht es um eine Privatstraße, wo die Gemeinde nur Wegeerhalter ist mit einem Geh- und Fahrtrecht. Die Gemeinde beruft sich hier auf die 8 Meter Regel im Abstand zum öffentlichen Gut. Er richtet an den Schriftführer Dworschak die Frage, ob die 8 Meter Regel eine Kann- oder Mussbestimmung und ob die Zufahrt im Privatbesitz der Pfarre Bruckmühl ist.

Der Schriftführer führt dazu aus, dass der § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 festlegt, dass Bauten und sonstige Anlagen nur innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen. Wird keine Zustimmung erteilt, entscheidet die Behörde mit Bescheid. Die private Zufahrt erstreckt sich über drei Parzellen (Bfl. .5/3, 170/2 und 170/4) der Pfarre Bruckmühl.

Vizebürgermeister Neuhofer berichtet, dass ab der Einmündung der Zufahrt zum betreubaren Wohnen erst dann die öffentliche Straße beginnt. Die Straße zum Friedhof ist jetzt gesperrt worden, die nur im Ernstfall wekommt, wenn ein Behinderter in den Friedhof fährt. Da die Straße zum Friedhof jetzt gesperrt ist, ist somit eine andere Verkehrssituation eingetroffen. Wenn diese wie jetzt gesperrt ist, dann ist ja kein Kreuzungsbereich mehr, sondern nur eine Rechtskurve.

Vom Schriftführer wird dazu bemerkt, dass dieser Zugang zum Friedhof nie als Straße, sondern als Gehweg geplant war. Ursprünglich war mit diesem Weg angedacht, dass die Teilnehmer an Begräbnissen von der Hauptstraße (Tanzboden-Landesstraße) wegkommen, um den Verkehr auf der Hauptstraße nicht mehr zu behindern. Desweiteren um Gehbehinderten die Möglichkeit einer friedhofsnahen Zufahrt zu ermöglichen.

Der Vorsitzende Vizebürgermeister Neuhofer ersucht um Auskunft, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung von der Gemeinde aus möglich wäre, oder müsste diese bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.

Schriftführer Dworschak ist der Ansicht, dass weder von der Gemeinde noch von der Bezirks hauptmannschaft eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Privateigentum verordnet werden kann. Nach der Straßenverkehrsordnung ist dies nur auf öffentlichen Straßen möglich.

Vizebürgermeister Neuhofer teilt mit, dass er sich die ganze Situation vor Ort angeschaut und Fotos gemacht hat. Durch die zur Verfügungsstellung von Unterlagen hatte er Einsicht. Wie der Verkehrsgutachter von einer 50 km/h Regelung ausgeht ist nicht nachvollziehbar und wird als „Gag“ angesehen, weil man dort keinen 50iger fahren kann. Vielleicht kann ein Anderer etwas anderes dazu sagen. Auch ein Whirlpool ist in der Bauordnung nicht angeführt. Nach

Durchsicht der Bauordnung 1994 hat es wahrscheinlich keinen Whirlpool im Freien in Österreich gegeben und darum wird dieser nicht explizit angeführt. Da das Dach ja innerhalb der Mauer liegt, kann praktisch vom Dach keine Sichtbehinderung ausgehen.

Schriftführer Dworschak ersucht Vizebürgermeister Neuhofer zuerst noch den Bescheidentwurf durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dadurch werden vielleicht jetzt gestellte Fragen damit beantwortet. Dazu gibt es auch einen Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahre 1986, der im Bescheidentwurf ausführlich behandelt wird. Nach Verlesung des Bescheidentwurfes werden sicher noch einige Fragen gestellt, die ich gerne beantworten und Auskunft darüber geben werde.

Der Bürgermeister hat als Baubehörde I. Instanz mit Bescheid vom 28. Februar 2013, Zahl: Bau-401 Kirchenplatz 8-2013-Dw. gemäß 1. § 41 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 Z 1 und Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, die Fortsetzung der Bauausführung bis zur Rechtskraft einer allfälligen Baubewilligung oder schriftlichen Mitteilung, untersagt.

2. Zudem ist die Zustimmung der Straßenverwaltung (Marktgemeinde nach § 3 Abs 1 Z 1 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 vor Erteilung einer allfälligen Baubewilligung oder vor Erteilung einer schriftlichen Mitteilung gemäß § 25a Abs. 2 Oö. BauO 1994 zu erwirken oder mit dieser zu erteilen.

Gegen diesen Untersagungsbescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 28.02.2013, Zahl: Bau-401/Kirchenplatz 8-2013-Dw., wurde rechtzeitig die Berufung innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 13.03.2013 beim Marktgemeindeamt, eingebracht. Über die Berufung hat nun der Gemeinderat als Berufungsbehörde zu entscheiden.

Um den Gemeinderat umfassend zu informieren, ersucht der Vorsitzende Vizebürgermeister Neuhofer den Schriftführer um die Verlesung der bisher in diesem Verfahren relevanten Aktenvorgänge.

Der Schriftführer bringt sodann dem Gemeinderat den vom Bausachverständigen verfassten Aktenvermerk vom 28.02.2013, den vom Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erlassenen Bescheid vom 28.02.2013 und die dagegen eingebrachte Berufung der Ehegatte Franz und Daniela Pabst vom 13.03.2013 durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Auf Grundlage des bisher geschilderten Sachverhaltes und der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen wird dem Gemeinderat nachfolgender Entwurf des Berufungsentscheides durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

## **B e s c h e i d**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck hat sich mit Ihrer Berufung vom 13. März 2013 in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 auseinandergesetzt und es ergeht auf Grund des hierbei gefassten Gemeinderatsbeschlusses, folgender

## **S p r u c h**

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF sowie des § 95 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990 idgF und § 25a Abs. 1 Z 2, § 30 Abs. 6 Z 2 und § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. Bauordnung 1994 – Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF in Verbindung mit § 6 Abs. 3 iVm Oö. BauTG, LGBl. Nr. 67/1994 idgF, wird Ihre Berufung vom 13. März 2013 gegen

den Bescheid des Bürgermeisters vom 28. Februar 2013, Zahl: Bau-401/Kirchenplatz 8-2013-Dw. als **unbegründet abgewiesen** und obgenannter Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende

## **B e g r ü n d u n g**

Für die Errichtung eines Schutzdaches zur Überdachung eines Whirlpools wurde von Ihnen eine Anzeige nach § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. Bauordnung 1994 idF LGBI. Nr. 70/1998 mit 02. Jänner 2013 samt Projekt bei der Baubehörde eingebracht.

Mit Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 28. Februar 2013 wurde den Beschwerdeführern die Fortsetzung der Bauausführung des ursprünglichen Bauvorhabens „Errichtung eines Schutzdaches zur Überdachung eines Whirlpools auf dem Grundstück Nr. 167/4, EZ. 537, KG.- 50202 Bruckmühl, von den Beschwerdeführern bereits konsenslos begonnenen Bauarbeiten bis zum rechtskräftigen Vorliegen einer entsprechenden Baubewilligung oder schriftlichen Mitteilung gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 Z 1 und Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, untersagt. Im Rahmen der Vorprüfung des eingereichten Vorhabens gab der bautechnische Amtssachverständige am 28.02.2013 eine fachkundige Stellungnahme ab, in welcher entscheidungswesentlich ausgeführt wurde, dass das projektierte Schutzdach südlich des bestehenden Wohngebäudes, östlich neben der Garagenausfahrt mit den Hauptabmessungen 3,28 m x 5,40 m situiert wird. Das Schutzdach aus Sicherheitsverglasung wird durch eine verzinkte Stahlkonstruktion getragen, welche einerseits am bestehenden Wohngebäude bzw. südlich von der neu projektierten massiven Mauer getragen werden soll. Das straßenseitige Mauerwerk besitzt eine Höhe laut Schnitt A-A von 2,52 m und wird laut Ansicht nach Westen hin niedriger. Die Höhensituierung des Schutzdaches befindet sich um 2 cm unter dem Niveau des Garagengebäudes, sowie um 17 cm unter dem Straßenniveau. Die Oberkante des Mauerwerks liegt auf Höhe 2,37 m und die Oberkante der Dachkonstruktion auf + 2,62 m bezogen auf den Fußboden des Schutzdaches. Der Grundriss der Mauer ist in L-Form ausgebildet, zum bestehenden Gebäude wird ein Abstand von 1,02 m eingehalten. Die überdachte Fläche soll mit Granitplatten bepflanzt werden und dient zur Aufnahme lt. Anzeige eines Whirlpools.

Östlich an die Liegenschaft 167/4 befindet sich die öffentliche Ausfahrt 165/3, über welchen die Zu- und Abfahrten zum „Betreubaren Wohnen“ stattfinden. Der weitere Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche führt über Grundstück 170/4, welches ein Geh- und Fahrrecht für die angrenzenden Anlieger vorsieht. Weiters wird die befestigte Fläche des Grundstückes 170/4 als Weganschluss zum Friedhof genutzt. In der vorgefundenen Form ist dieser Weg als öffentliche Verkehrsfläche anzusehen.

In der fachlichen Stellungnahme wurde vom Bausachverständigen weiters ausgeführt, dass das Schutzdach zur Unterbringung eines Whirlpools im Vorgarten aus fachlicher Sicht nicht vertreten werden kann, da die projektierte Nutzung nach § 6 Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz nicht zulässig ist. Darüberhinaus ist der Blickwinkel bei der Ausfahrt aus der Garage stark eingeschränkt, sodass der Sichtbereich auf die Verkehrsflächen mit Sicherheit nicht gewährleistet ist. Die Beurteilung um straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung wird in einem eigenen Verfahren behandelt und ist nicht Gegenstand dieser Niederschrift.

§ 6 Abs. 3 Oö. BauTG lautet: Im Vorgarten gelten Abs. 1 Z 3 und 3a sowie Abs. 2. Der genannte Abs. 1 Z 3 lautet: mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen als Nebengebäude, auch wenn sie an das Hauptgebäude angebaut und unterkellert sind,

a) mit einer im Seitenabstand gelegenen Nutzfläche bis zu insgesamt 50 m<sup>2</sup>,

b) einer Traufenhöhe bis zu 3 m über der Abstellfläche,

c) einer dem Nachbarn zugewandten Seite bis zu 10 m Länge und

d) bei Pultdächern einem nicht dem Nachbarn zugewandten First, außer die Firsthöhe überschreitet nicht 3 m über der Abstellfläche;

Abs. 1 Z 3a lautet: unter den Voraussetzungen der Z 3 mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Nebengebäude zum Abstellen von Fahrrädern sowie

Abs. 2 lautet: die Mindestabstände zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) können unterschritten werden mit:

1. Außenwandverputz, Außenwandverkleidungen sowie Wärme- und Schalldämmungen nach technischer Notwendigkeit zur Sanierung der Außenwände bei bestehenden baulichen Anlagen;

2. Erker, Gesimsen, Portalen, Schaufenster, Sockeln, Ziergliedern, Windfängen sowie Lichteinfalls- und Kellereinwurfsöffnungen und dergleichen um 1 m;

3. Balkonen, Terrassen, Pergolen, Freitreppen, Vordächern, Schutzdächern und angebaute Werbeeinrichtungen um 2 m; ein Mindestabstand von 2 m gegen die seitlichen und die innere Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) darf jedoch nicht unterschritten werden und

4. zur Gänze unter dem künftigen Gelände gelegenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (wie mit Keller- und Schutzräumen oder Tiefgaragen) bis zur Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze.

Zudem wurde von den Einschreibern in der Berufung auch aus den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 43 des Oö. BauTG „Vorgarten“ zitiert. Wie daraus eindeutig ersichtlich ist, gilt als Vorgarten jener Bauplatz- oder Grundstücksbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Bauflucht des Hauptgebäudes, welcher sich nach den straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 ergibt.

Dieser lautet: 4. Hauptstück „Schutz der Straßen“ nach § 18 „Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen“ des Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991;

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

Da auch der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 12 „Ortszentrum Bruckmühl“ keine Aufschließung entlang der Parzelle Nr. 167/4 in östlicher Richtung vorsieht und der Bebauungsplan auch keine vordere Baufluchtlinie festlegt, kann auch keine konsequente Umsetzung in diesem Bereich erfolgen. Es mag auch richtig sein, dass das angezeigte Schutzdach an einer privaten Nachbargrundgrenze zu liegen kommt. Es ist jedoch von der Baubehörde I. Instanz und der Berufungsbehörde die im § 2 Z 43 normierte gesetzliche Bestimmung zu beachten, dass als Vorgarten jener Bauplatz- oder Grundstücksbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Bauflucht des Hauptgebäudes nach

den straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen des § 18 Abs. 1 Oö. StrG 1991 gilt. Und das ist nunmal ein von der öffentlichen Straße normierter Bereich von 8 Meter.

Daher geht auch der Berufungseinwand, dass keine Zustimmung der Straßenverwaltung nach § 18 Oö. StrG 1991 als Voraussetzung zur Erteilung einer allfälligen Baubewilligung gesehen werden kann ins Leere, da die bereits konsenslos errichtete Mauer zur Überdachung eines Whirlpools an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 167/4, KG.- 50202 Bruckmühl in diesem Bereich zu entfernen ist, weil eben die projektierte Nutzung im Sinne des § 6 Abs. 3 Oö. BauTG nicht zulässig ist, sondern eben auch der genannten straßenrechtlichen Bestimmung des § 18 Abs. 1 Oö. StrG 1991, widerspricht.

Den Berufungswerbern kann zudem auch nicht Folge geleistet werden, wenn die Behauptung aufgestellt wird, dass der Spruch des Bescheides schlichtweg falsch ist, da sich der vom Bausachverständigen angefertigte Aktenvermerk beim Lokalausweis am 26.11.2012 auf die bereits vorgefundene konsenslos errichtete Einfriedung Bezug nimmt, der jedoch im I. Bescheid des Bürgermeisters vom 28.02.2013 nicht als Grundlage herangezogen wurde. Der I. Bescheid des Bürgermeisters vom 28.02.2013 stützt sich in der Folge jedoch nur auf die vom bautechnischen Sachverständigen abgegebenen fachlichen Folgerungen zum angezeigten Projekt hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Schutzdaches über den Whirlpool. Aus diesem Grunde ist auch der Spruch des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz inhaltlich richtig, da in diesem Fall eine baugesetzliche Zustimmung bzw. Bewilligung nur in Verbindung mit der genannten straßenrechtlichen Bestimmung erteilt werden kann.

Wie in der Berufung vom 13.03.2013 von den Beschwerdeführern ausgeführt, grenzt das angezeigte Flugdach zweifelsfrei an das Grundstück Nr. 170/5, KG.- 50202 Bruckmühl der Röm./kath. Pfarrkirche Bruckmühl, über das ein Geh- und Fahrrecht zur Erschließung Ihrer Liegenschaft besteht. Dazu ist auszuführen, dass das angezeigte Schutzdach (Mauer) auf Parzelle Nr. 167/4, KG.- 50202 Bruckmühl bereits konsenslos errichtete wurde und über die direkt angrenzenden Parzellen 170/4, 170/2 und Bfl. .5/3 der Röm./kath. Pfarrkirche Bruckmühl aufgeschlossen wird. Das von den Beschwerdeführern in der Berufung genannte Grundstück Nr. 170/5 befindet sich in südwestlicher Richtung von deren Liegenschaft Parzelle Nr. 167/4 in einer Entfernung von rund 80 Meter, angrenzend an den Friedhof Bruckmühl und findet als „Aufbahnhalle“ seine Verwendung. Zudem wird das genannte Grundstück Nr.170/5 über die „Tanzboden Landesstraße“ aufgeschlossen und hat entgegen wie von den Berufungswerbern behauptet, überhaupt keine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der Liegenschaft Parzelle Nr. 167/4 der Beschwerdeführer.

Zudem wird von den Berufungswerbern auch der Einwand vorgebracht, dass Ihre Liegenschaft über ein Geh- und Fahrrecht der Röm./kath. Pfarrkirche Bruckmühl aufgeschlossen wird. Dazu ist aus dem Dienstbarkeitsvertrag für die Parzelle Nr. 165/1, EZ.: 829, KG.- 50202 Bruckmühl vom 14.01.1986 zwischen der römischen-katholischen Pfarrkirche Bruckmühl und dem Bischöflichen Diözesan Hilfsfond in Linz einerseits, sowie Frau Christine Ziegler andererseits vereinbart und abgeschlossen und wie aus Seite 2 des Dienstbarkeitsvertrages hervorgeht, kann das mit einem „Geh- und Fahrrecht“ bezeichnete, in einer Breite von 4 m .....jederzeit uneingeschränkt zu gehen und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung des Grundstückes mit Fahrzeugen aller Art befahren werden. Auf dem genannten Grundstück Nr. 165/1 wurde mit Baubewilligungsbescheid vom 10.03.2000 ein betreubares Wohnen mit 8 Wohneinheiten errichtet. Seit Bezug des betreubaren Wohnens ab Juni 2006 (laut Meldeamtsunterlagen) wird auch die Zu- und Abfahrt von deren Verwandten, Betreuern, Besuchern bzw. Hilfsdiensten wie der Volkshilfe genutzt und in Anspruch genommen. Zudem wird die Erhaltung und der Winterdienst des Zufahrtsweges seit Bezug

des betreubaren Wohnens ebenfalls von der Marktgemeinde durchgeführt. Zusätzlich wurde auch noch die Asphaltierung samt Kirchenvorplatz durch die Marktgemeinde vorgenommen.

Desweiteren wird über diese Zufahrt auch der öffentliche Kinderspielplatz auf der Parzelle Nr. 164/1, KG.- 50202 Bruckmühl der Marktgemeinde in der Ortschaft Bruckmühl von den Eltern mit Kinder besucht sowie die Erhaltung und Instandsetzung durch die Marktgemeinde über diesen Weg vorgenommen. Anhand des Wortlautes der in dem Dienstbarkeitsvertrag getroffenen Vereinbarung kann aus dem derzeitigen Benutzerkreis abgeleitet werden, dass es sich bei dem gegenständlichen Geh- und Fahrrecht um eine Straße mit öffentlichen Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO 1960 handelt, welche von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Dies ist umso mehr anzunehmen, da bis heute keine sichtbaren Zeichen wie Ver- oder Gebotsschilder, Hinweiszeichen oder dergleichen des Dienstbarkeitsverpflichtenden angebracht worden sind. Da bis dato vom Dienstbarkeitsverpflichtenden keine der genannten Maßnahmen gesetzt wurden, kann darin auch keine eigenmächtige Erweiterung des Servitutes mehr erblickt werden.

Auch der Berufungsbeschwerde, dass die Begründung des Bescheides fehlerhaft und unzulässige Folgeentscheidungen, das Ermittlungsverfahren mangelhaft ist und daher zu einer fehlerhaften Bescheidbegründung geführt hat, kann den Vorbringen der Beschwerdeführer auf Grund der genannten Ausführungen nicht zugestimmt werden. In Übereinstimmung mit der Rechtslage musste daher dem anzeigepflichtigen Bauvorhaben nach der im Spruch genannten Gesetzesstellen als unbegründet abgewiesen werden.

Den Einwendungen der Beschwerdeführer im Berufungsantrag vom 13. März 2013 konnte daher aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden, weshalb in Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden war.

## **V o r s t e l l u n g s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §102 Oö. Gemeindeordnung 1990 die Vorstellung zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck eingebracht wird. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Vizebürgermeister Neuhofer ist der Meinung, dass der Bescheid sehr umfangreich ist. Auf Grund der eingeholten Unterlagen habe er mit der Pfarre Bruckmühl gesprochen und um Herbeiführung einer gütlichen Regelung ersucht. Dabei würde auch eine Spiegelregelung bei der Ausfahrt vom betreubaren Wohnen akzeptiert. Von der Pfarre wurde ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet, worin ein Projekt in Erwägung gezogen werden soll, eine Ruhezone um die Kirche zu errichten. Zudem hätte die Pfarre jetzt Interesse daran, dass das betreubare Wohnen direkt von der Landesstraße aufgeschlossen werden soll. Dies war bisher von Seiten des Pfarrers Stockinger nicht möglich, wobei die Gemeinde seit 10 Jahren daran interessiert wäre, von der Pfarre das Grundstück kostenlos zu erwerben.

Im Zuge des genannten Projekts ist man an die Pfarre herangetreten und dieses sollte nun verwirklicht werden. Da von diesem Projekt bisher nichts bekannt war, konnte dieses daher vom Bau- und Verkehrssachverständigen auch nicht berücksichtigt werden. Es ist jetzt so, dass wir zu einer Lösung kommen sollten und ersuche um Wortmeldungen bevor ich meinen Antrag stelle.

Gemeinderat Ing. Gumpinger bringt zum Ausdruck, dass jetzt viele Paragraphen zitiert wurden, wobei er die Situation vor Ort besichtigt habe. Seinerseits wurde dabei festgestellt, dass in diesem Bereich eine Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h möglich ist, weil eine 90 Grad Einmündung zum betreibbaren Wohnen besteht. Auf Grund der umfangreichen Begründung glaubt er doch, dass der Bürgermeister noch ein bisschen Spielraum hat, noch dazu, da jetzt wiederum die Trassenführung zum Tragen kommt, die im Prinzip eine Sackgasse darstellt. Ob man diese Vorgangsweise einen Bürger antut stelle ich in Zweifel. Persönlich werde ich mich sicher enthalten bzw. dem Einspruch zustimmen. Da dies aber auch keine Lösung ist, wäre es am sichersten diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen um dies noch einmal mit einem neuen Projekt abzuhandeln.

Bürgermeister Senzenberger erteilt die Auskunft, dass der Herr Pfarrer mit 2 Vertretern der Pfarrgemeinde Bruckmühl vorgestern bei Ihm vorgesprochen hat. Seiner Ansicht nach ist eine Verwirklichung der Straße erst in ein paar Jahren möglich. Bis dahin ist das Geh- und Fahrrecht vorhanden das erst aufzulösen ist, wenn dort nicht gefahren werden muss. Jetzt ist die gesetzliche Grundlage eigentlich so, dass die Sachverständigen eine negative Stellungnahme diesbezüglich abgegeben haben. Als Bürgermeister kann ich nicht anders handeln, weil ich sonst eine Aufsichtsbeschwerde habe und ich mir das nicht antue.

Gemeinderat Hick vertritt ebenfalls die Ansicht, dass der Gemeinderat auf Grund der Bausachverständigengutachten zu handeln hat. Ist ein Sachverständigengutachten negativ, dann darf das halt nicht so sein. Wenn man es so einreißen lässt, dann haben wir bald einen Wildwuchs. Man sollte schon mit den Eigentümern eine Lösung finden, die zufriedenstellend ist, aber das man jetzt einfach sagt, man lässt alles zu, da kann ich nicht dafür sein.

Gemeinderat MMDr. Braun hätte eine Frage zur Antragstellung. Die Bauanzeige ist wie im Bescheidentwurf verlesen vom 02.01.2013 und der Bescheid vom 28.02.2013. Warum erst so spät ?

Schriftführer Dworschak führt aus, dass das Sachverständigengutachten und der Bescheid des Bürgermeisters vom 28.02.2013 ausgefertigt wurden und am selben Tag mit der Post nachweislich zugestellt worden sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung sind anzeigepflichtige Bauvorhaben vom Bürgermeister binnen 8 Wochen zu erledigen. Wenn keine Erledigung erfolgt, gelten anzeigepflichtige Bauvorhaben per Gesetz als genehmigt.

Gemeinderat MMDr. Braun ist der Ansicht, dass sich alle auf die Techniker ausreden und er es sich nach den formalen Kriterien dieser 8 Wochen angeschaut hat und anschauen hat lassen. Aus seiner Sicht ist diese 8 Wochenfrist um einen Tag verstrichen, da die Frist bereits am 27.02.2013 ausgelaufen und der Bescheid erst am 28.02.2013 ergangen ist. Der Bescheid ist angefochten worden weil dieser fehlerhaft oder rechtswidrig ist. In diesem Fall ist der Bescheid rechtswidrig ergangen, da die Fallfrist, das fristauslösende Ereignis bereits am 02.01.2013 war. Deswegen stellt Gemeinderat MMDr. Braun den Antrag auf Aufhebung des Bescheides und auf Gestattung der Berufung. Aus dem Rechtsverständnis heraus ist es so, dass der Bescheid vor dem 28. Februar 2013, spätestens aber am 27.02.2013 herausgehen hätte müssen, damit die rechtlichen Kriterien erfüllt sind und ist daher nicht zulässig. Dies ist was der Rechtsverstand sagt. Ob der Einspruch berechtigt war oder nicht ist eine andere Frage. In diesem Fall geht es nur darum, ob der Bescheid rechtzeitig hinaus gegangen ist. Dies kann von der Gemeinde nachgeprüft werden, dass es genau 8 Wochen und 1 Tag gewesen ist und damit um einen Tag zu spät.

Schriftführer Dworschak erteilt die Auskunft, dass es schon richtig sein mag. Das Datum der Anzeige ist der 02.01.2013, jedoch der Eingang am Gemeindeamt ist der 04.01.2013. Das heißt, dass die 8 Wochenfrist nicht verstrichen ist, da von dem Datum auszugehen ist, an welchem die Anzeige eingelangt ist.

Gemeinderat MMDr. Braun bringt vor, er habe festgestellt, dass immer der 02.01.2013 im Bescheid genannt wird.

Schriftführer Dworschak versucht zu erklären, dass auf dieses Datum eingegangen werden muss, welches auf der eingebrachten Anzeige steht. Der Fristlauf beginnt jedoch mit dem Einlangen bei der Gemeinde.

Gemeinderat MMDr. Braun meint, dass er nichts anderes sagen kann, da er beim Gemeindebund eine Überprüfung hat vornehmen lassen.

Der Schriftführer weist darauf hin, dass nur das Datum des Eingangs eines Schriftstückes eine Frist auslösen kann. Wenn kein Schriftstück eingelangt ist, kann auch keine Frist zu laufen beginnen. Wie kann eine Frist zu laufen beginnen, wenn ich nicht weiß was ich bekomme. Der Eingang war am 04.01.2013. Tatsache ist, dass die 8 Wochenfrist am 28.02.2013 nicht verstrichen war. Der Bescheid ist dementsprechend fristgerecht erledigt worden.

Der Vorsitzende Vizebürgermeister Neuhofer meint, dass es schwierig ist dies herauszulesen, weil der 02.01.2013 angeführt ist. Darüber macht man sich natürlich Gedanken. Es sind aber noch weitere verschiedene Punkte wie das Dach. In welcher Form behindert das Dach den Verkehr. Da muss ich den Kollegen Ing. Gumpinger recht geben, dass man dort einen 50iger nicht fahren kann und in Österreich die Rechtsregel gilt, sehe ich dort keine Gefahr für das Dach.

Vom Schriftführer wird auf die Straßenverkehrsordnung verwiesen. Auch für die Ortschaft Bruckmühl gibt es eine Beschilderung mit einer Ortstafel am Ortsanfang und Ortsende. In diesem Ortsbereich ist somit eine Geschwindigkeit bis 50 Km/h nach der Straßenverkehrsordnung erlaubt. Nach diesen Vorgaben hat sich der Sachverständige zu richten. Ob man diese Geschwindigkeit auch fahren kann, ergibt sich aus der Situation.

Der Vorsitzende ist der Ansicht, der Bürgermeister ist die Straßenverwaltung, der über eine Gefahr befinden und Maßnahmen setzen kann, die nicht zu Lasten des Gemeindebürgers gehen.

Bürgermeister Senzenberger entgegnet, dass er sich auch nicht über die Gesetze stellen oder hinwegsetzen kann.

Der Schriftführer weist noch einmal darauf hin, dass sich der Bürgermeister nach dem Straßengesetz und dem vorliegenden Straßengutachten zu richten hat, damit eine gefahrlose Benützung innerhalb von 8 m im Kreuzungsbereich sichergestellt ist. Nach einem Verwaltungsgerichtshofurteil hat der § 18 Oö. Straßengesetz 1991 nur die Beseitigung von störenden Bauten zur Folge. Hier geht es auch nicht darum, dass jemand etwas zugeführt wird, sondern darum, wer haftet dafür, wenn etwas passiert. Der Bürgermeister hat seine Verpflichtung wahr genommen und ein Gutachten eingeholt, auf dessen der Bescheid erlassen worden ist. Dieser Bescheid basiert daher auf den gesetzlichen Grundlagen. Auslösender Moment für die Einleitung des Verfahrens war eine anonyme Anzeige über den konsenslos begonnen Bau.

MMDr. Braun bringt zum Ausdruck, dass er nach dem Bescheid geht und da steht der 02.01.2013. Wenn das inhaltlich falsch ist, ist der Berufung stattzugeben.

Schriftführer Dworschak verweist noch einmal darauf, dass der Fristlauf trotzdem erst mit dem Einlangen der Anzeige am 04.01.2013, beginnt. Die Bauanzeige könnte auch vom 15.12.2012 oder sonst für ein Datum sein und wird erst am 04.01.2013 eingebracht. Aber trotzdem ist die Anzeige am 15.12.2012 geschrieben worden. Rechtlich ist einfach so, dass man sich nach dem Eingang der Anzeige zu richten hat. Hier liegt auch kein Verschulden vor, weil die Frist eingehalten worden ist.

Bürgermeister Senzenberger ist für die Absetzung des Tagesordnungspunktes und Prüfung der Aussage von MMDr. Braun. Dabei wird sich herausstellen, dass dieser im Unrecht ist.

Der Schriftführer weist den Gemeinderat darauf hin, dass die Beschwerdeführer ein Anrecht darauf haben, dass ihre Berufung vom Gemeinderat binnen 6 Monaten erledigt wird.

MMDr. Braun ist der Meinung, dass der Gemeinderat heute nicht entscheiden muss. Es kann auch ein Devolutionsantrag gestellt werden, wenn die sechsmonatige Frist nicht eingehalten wird. Der Devolutionsantrag ist das Rechtsmittel der Werber. Auch so lässt sich ein Bescheid erzwingen.

Vizebürgermeister Neuhofer stimmt dem Bürgermeister zu und stellt den Antrag, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und dass die Familie Pabst die Möglichkeit eines Devolutionsantrages wegen rechtlicher Klärung hat. Er möchte hier der Gemeinde keinen Vorwurf machen oder eine böse Absicht unterstellen. Es sollte sich alles noch einmal angeschaut werden. Durch das Bestreben der Pfarre sehe er auch keinen Kreuzungsbereich mehr. Alle Techniker mögen sich noch einmal zusammensetzen, um auf Grund der neuen Ausgangssituation eine Lösung zu erarbeiten, die allen Beteiligten eine juristische Sicherheit gibt und das damit die beste und billigste Möglichkeit zum Tragen kommt.

Schriftführer Dworschak verweist noch einmal auf die Haftungsfrage im Sinne der Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB, die dort klar geregelt ist. Alle jene, die der Absetzung des Punktes heute zustimmen, müssen sich Fragen gefallen lassen, wenn etwas passiert, ob hier nicht die Haftungsfrage aufgeworfen wird.

MMDr. Braun meint, dass die Haftung zu Recht zweifelhaft ist. Seiner Ansicht nach gibt es hier keine Haftung.

Gemeinderätin Herda ist der Ansicht, dass die Berufung abzulehnen ist. Die Bezeichnung als Formalfehler ist 100 % unrichtig, das weis ich aus meiner beruflichen Erfahrung. Dass man einer Berufung stattgibt wo hier Gutachten vorliegen und diese völlig außer Acht lässt, das fände ich schon fahrlässig.

Bürgermeister Senzenberger bringt zum Ausdruck, man versucht diese Angelegenheit so lange zu verzögern, bis die Fristen verstrichen sind und das widerrechtlich errichtete Bauwerk auf einmal rechtlich ist. Jeder hier im Gemeinderat hat einen Eid auf die Gesetzgebung des Landes abgelegt. Die ÖVP versucht jetzt die Fristen verstreichen zu lassen um nachher zu sagen, wir haben das nicht gewusst, weil Herr Braun im Vorfeld eigentlich sich gar nicht so richtig damit beschäftigt hat, was er hätte tun müssen. Wir haben in diesem Verfahren mehrere Gutachten auf die man sich berufen kann.

MMDr. Braun ist der Ansicht, dass hier Formalfehler zu tragen kommen und ersucht den Amtsleiter um Erläuterung, wann eine Frist verstreicht. Es ist ein Blödsinn zu sagen, dass er bauen darf auch wenn die 6 Monate verstrichen sind. Das einzige wäre, wenn der I. Bescheid zu spät ergangen wäre, dann ist die Frist verstrichen und könnte glücklich bauen. Wenn wir dies heute behandeln verstreicht überhaupt keine Frist. Herr Pabst kann wenn er will einen

Devolutionsantrag stellen, das ist ein Rechtsmittel das zwingend einen Bescheid erfordert. Und dann schauen dies auch nicht wir an, sondern schaut das ganz wer anderer an.

Amtsleiter Zweimüller teilt mit, wenn der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt wird kann Vorstellung dagegen erhoben werden. Die Vorstellung löst das gleiche aus wie der Devolutionsantrag. Zudem ist es ein Versäumnis, wenn der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten keine Entscheidung herbeiführt. Führt die Gemeinde innerhalb der 6 Monate keine Entscheidung herbei, hat der Werber das Recht einen Devolutionsantrag zu stellen. Dann geht die Entscheidung darüber an die Aufsichtsbehörde. Der Fristenlauf beginnt mit dem Einlangen des Schriftstückes bei der Gemeinde. Wenn rechtliche Unsicherheiten vorhanden sind, gibt es immer noch die nächste Instanz, das Rechtsmittel der Vorstellung. Die kann Herr Pabst auch jederzeit in Anspruch nehmen.

Schriftführer Dworschak hält fest, dass im Grunde die Oberbehörde entscheiden soll und nicht der Gemeinderat.

Gemeinderat Ing. Kirchberger bringt vor, dass er vom Pfarrgemeinderatsobmann von Bruckmühl beauftragt wurde anzufragen, ob es möglich ist eine Wohnstraße zu machen. Dann wären die 50 km/h weg und die Geschwindigkeit wesentlich niedriger.

Bürgermeister Senzenberger erläutert dazu, dass Wohnstraßen nur auf öffentlichen Grund möglich sind.

Amtsleiter Zweimüller führt aus, dass Wohnstraßen der Behörde unterliegen. Vor einigen Tagen war Herr Pfarrer Mag. Enzenhofer bei einem Termin beim Bürgermeister. Dabei wurde der Gemeinde wegen der Bautätigkeit mitgeteilt, dass die Haftungsansprüche durch einen Juristen der Diözese geprüft werden und sich die Situation vor Ort anschauen wird.

Bürgermeister Senzenberger weist darauf hin, dass die Pfarre dafür auch keine Haftung übernehmen wird.

Gemeinderat Ing. Kirchberger gibt bekannt, dass er die Diskussion bisher sehr aufmerksam verfolgt hat und natürlich eine interessante Geschichte ist. Auf der einen Seite kann er dem voll folgen, was Kollege Dworschak da ausgeführt hat. Es ist logisch, Behördenlauf und so weiter. Eingangsstempel kenne ich beruflich. Seiner Ansicht nach ist die Sache klipp und klar, da der Eingangsstempel zählt. Da muss er Kollegen Braun widersprechen. Auf der anderen Seite stellt sich schon die Frage und habe heute zum ersten Mal gehört, dass die Pfarre Bruckmühl eine Eingabe gemacht hat und jetzt bereit ist zum Bau der Aufschließungsstraße entlang der Jedinger-Gründe zur Tanzboden-Landesstraße. Jetzt müsste die Geschichte weggerissen werden. Wird die Aufschließungsstraße im nächsten Jahr oder in 5 Jahren dann gebaut, hätte er wieder per Gesetz das Recht, diese wieder zu errichten. Aus meiner Sicht wäre das natürlich ein Schildbürgerstreich.

Bürgermeister Senzenberger macht seine Meinung mit einer Gegenüberstellung kund. Wenn jemand auf Grünland ein Haus errichtet, ob man da auch so lange wartet bis eine Umwidmung erfolgt ist, oder schickt man dem sofort ein Verbot, dass er im Grünland nichts errichten darf. Da braucht man keine Gesetze, keine Verordnungen und keine Bescheide mehr. Da hat man dann einen Wildweststaat und es kann jeder tun was er will.

Gemeinderat Hick bringt vor, dass wir die ganze Zeit im Kreis diskutieren. Fakt ist, dass Sachverständige negativ das Projekt beurteilt haben. Fakt ist auch, dass das ganze auch nicht rechtmäßig ist. Wir können uns jetzt auf Spitzfindigkeiten aufhängen. Dazu muss klipp und klar gesagt werden, den Eigentümern steht ein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung. Wenn wir jetzt den Bescheid des Bürgermeisters absegnen, haben die Ehegatten Pabst die

Möglichkeit, einen nächsten Schritt zu setzen und es wird Ihnen damit nichts verbaut. Und ob dieses Projekt von der Pfarre kommt, das steht ja auch noch in den Sternen. Auch in 2 Stunden werden wir noch immer wegen Spitzfindigkeiten diskutieren, was eigentlich keinen Sinn macht.

Gemeinderat Ing. Gumpinger versteht sich als Gemeindevertreter so, dass versucht wird, den Bürgern nach Möglichkeit den Weg zu ebnet und nicht den schwersten Weg vorschreiben soll. Wobei er die Haftung auf sich nehmen würde, damit der Weg für den Bürger der leichtere und nicht der schwerere ist.

Gemeinderat Hick ersucht Ing. Gumpinger die Haftung für alle im Gemeinderat zu übernehmen und weist nochmals darauf hin, dass es Gesetze gibt, an die wir uns zu halten haben.

Gemeinderätin Senzenberger ist auch der Ansicht, dass man es den Bürger auch leichter machen soll. Dieser wäre aber verpflichtet, vorher bei der Gemeinde anzufragen, dann könnte man sich viel ersparen. Es darf im vorhinein nichts gemacht werden und man muss auf den Bescheid warten.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass ein Antrag von ihm gestellt worden ist und ersucht um Abstimmung darüber, dass der Antrag, den Bescheid des Bürgermeisters aufzuheben um eine Rechtsgültigkeit der vorgelegten Dokumente zu prüfen. Im Zuge dessen sollte nochmals mit den Sachverständigen eine Begehung an der sich geänderten Grundsituation stattfinden, ob nicht doch ein anderer Beschluss oder Bescheid erstellt werden kann.

Gemeinderätin Herda bezweifelt ob das rechtlich überhaupt möglich ist, dass der Gemeinderat jetzt einen Bescheid aufhebt, eine neuerliche Prüfung zu veranlassen und das dann ein neuer Bescheid erstellt wird.

Amtsleiter Zweimüller weist darauf hin, dass es rechtlich jetzt so ist, dass es einen Bescheid gibt. Der Gemeinderat kann heute den Bescheid des Bürgermeisters bestätigen, oder der Gemeinderat gibt der Berufung statt.

Der Vorsitzende ist dann für eine Aufhebung des Bescheides und das der Berufung statt gegeben wird.

Der Schriftführer weist darauf hin, falls der Gemeinderat heute der Berufung statt gibt, sind keine Dokumente mehr zu prüfen. Es müsste ein Bewilligungsbescheid trotz der vorliegenden negativen Sachverständigengutachten erstellt werden.

Der Vorsitzende spricht sich auf jeden Fall für eine neuerliche juristische Prüfung aus.

Der Schriftführer weist noch einmal darauf hin, dass die Berufungswerber einen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Gemeinderat heute entscheidet. Ob der Bescheid aufgehoben wird, oder in nächste Instanz geht. Nur kann ich nicht sagen mit welcher Begründung der Gemeinderat der Berufung stattgibt, da doch negative Sachverständigengutachten vorliegen.

Der Vorsitzende meint, das es der Gemeinde nicht schlecht tun würde, wenn wir das Ganze von einer anderen Stelle prüfen lassen, um die Unstimmigkeiten die da mittlerweile herrschen, ein für alle Mal aus den Weg zu schaffen. Der Familie Pabst kann auch nicht angeschafft werden, dass sie einen Devolutionsantrag einbringen, oder juristische Wege weiter bestreiten. Seitens der Gemeinde muss sichergestellt werden, dass das ganze rechtens abgelaufen ist und dies keine Haken und Ösen hat.

Bürgermeister Senzenberger ist der Ansicht, dass Herr Pabst genau diese Möglichkeit mit einer Vorstellung hat.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass Herr Pabst keine Vorstellung machen wird.

Gemeinderat MMDr. Braun ist für ein Ende der Debatte, in der Erwartung dass die Berufungswerber eine Vorstellung machen.

Amtsleiter Zweimüller weist darauf hin, dass dies genau vom Schriftführer dem Gemeinderat mitgeteilt worden ist, dass Gutachten vorliegen, die zur Erstellung eines Bescheid und der Begründung benötigt werden. Diese Gutachten werden angezweifelt. Die Gutachten sind einfach die Grundlage für den Bescheid. Wenn Herr Pabst glaubt, der Bescheid oder die Gutachten sind nicht rechtmäßig, gibt es das Rechtsmittel der Vorstellung an die Oberbehörde, die eine Prüfung vornimmt. Bei vielen Verfahren werden Sachverständigengutachten erstellt, die auch einmal negativ ausfallen können.

Gemeinderat Ing. Gumpinger erinnert daran, dass ein Antrag von ihm gestellt wurde, den Punkt abzusetzen. Das Risiko der Haftung kann aus seiner Sicht jeder Gemeinderat eingehen, weil es dort nicht möglich ist, mehr als 10 Km/h zu fahren. Hier muss man der Realität ins Auge schauen und nicht nur den Paragraphen. Und deshalb noch einmal mein Antrag, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, das war auch ein Vorschlag des Bürgermeisters.

Amtsleiter Zweimüller bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass die Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach der Gemeindeordnung nur vor Eintritt der Sitzung, aber nicht während der Sitzung des Gemeinderates möglich ist.

Gemeinderätin Herda ist der Ansicht, dass sich der Gemeinderat auf die vorliegenden Vorgaben stützen muss. Die Vorgaben sind die Gutachten. Sicher ist, dass kein Fristversäumnis statt gefunden hat. Nachdem es das Rechtsmittel der Vorstellung gibt, wo dann Rechtsexperten entscheiden, wird der Antrag gestellt, dass der Berufung nicht statt gegeben werden soll und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt wird. Dies deshalb, weil vom Gutachter das Projekt als nicht zulässig eingestuft worden ist.

Nach Schluss der Debatte lässt der Vorsitzende über den zuletzt gestellten Antrag der Gemeinderätin Herda, dass die Berufung der Ehegatten Pabst Franz und Daniela als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt werden soll, durch Erheben der Hand abstimmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Vorsitzende über den 1. Antrag von Gemeinderätin Herda durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 JA Stimmen (SPÖ und FPÖ Fraktion)

11 NEIN Stimmen (ÖVP und BZÖ)

Der Antrag wird durch Stimmengleichheit abgelehnt.

Nun lässt der Vorsitzende über seinen 2. Antrag, dass der Berufung der Ehegatten Pabst Franz und Daniela stattgegeben werden soll, durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 JA Stimmen (ÖVP und BZÖ Fraktion)

11 NEIN Stimmen (SPÖ und FPÖ)

Der Antrag wird durch Stimmengleichheit abgelehnt.

Der Vorsitzende lässt nun über den 3. Antrag des Gemeinderates MMDr. Braun, dass der Berufung der Ehegatten Pabst Franz und Daniela stattgegeben wird und der Bescheid des Bürgermeisters vom 28.02.2013 aufgehoben werden soll, durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 8 JA Stimmen (MMDr. Braun, Vizebürgermeister Neuhofer, Schneider, Kaltenbrunner, Thalhammer, Glück, Hödlmoser, Friesenecker)

11 NEIN Stimmen (SPÖ und FPÖ Fraktion)

3 Stimmenthaltungen=Gegenstimme (Ing. Kirchberger, Humer und Ing. Gumpinger)

Der Antrag wird somit mehrheitlich abgelehnt.

Vizebürgermeister Neuhofer übergibt den Vorsitz wieder an Bürgermeister Senzenberger.

### **Zu Punkt 5**

Der Bürgermeister informiert, dass durch die im März stattgefundenen Feuerwehrwahlen auch die Neubestellung des Pflichtbereichskommandanten notwendig ist. In diesem Zusammenhang haben sich am 04.04.2013 die vier Feuerwehrkommandanten der Marktgemeinde Ottnang a.H. versammelt, um einen Bestimmungsvorschlag auszuarbeiten. Dieser wurde der Marktgemeinde am 05.04.2013 per E-Mail übermittelt.

Folgende Reihenfolge wurde bei dieser Besprechung festgelegt:

Pflichtbereichskommandant:	HBI. Manfred Kronlachner	FF. Ottnang a.H.
Pflichtbereichskommandant-1.Stv.:	HBI. Walter Milacher	FF. Bergern
Pflichtbereichskommandant-2.Stv.:	HBI. Manfred Gründlinger	FF. Bruckmühl
Pflichtbereichskommandant-3.Stv.:	HBI. Markus Haslinger	FF. Plötzenedt

Nach eingehender Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, dass dem Reihungsvorschlag der Feuerwehren Ottnang a.H., Bruckmühl, Bergern und Plötzenedt vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 6**

GR. Dworschak berichtet, dass von Frau Mag. Gerith Katharina Szolga-Haghofer und Herrn Dipl.Ing. Jörg Haghofer ein Ansuchen über den Ankauf einer Teilfläche von ca. 45 m<sup>2</sup> aus der Parz.Nr. 426/1, KG. 50210 Puchheim eingebracht wurde. Bei diesem Grundstück handelt es sich um die Fläche, auf der die Neuerrichtung des Alten- und Pflegeheimes und des Gemeindezentrums vorgenommen werden wird. Die Antragsteller begründen ihr Ansinnen damit, dass die vorhandene PKW-Abstellfläche bei ihrer Liegenschaft nur eine Breite von 3 m zur Grundstücksgrenze der Marktgemeinde aufweist. Als Kaufpreis wird ein Betrag von € 40,- pro m<sup>2</sup> angeführt. Die damit verbundenen Kosten der Vermessung, der

Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung würden die Liegenschaftseigentümer übernehmen. Da in diesem Bereich die Zufahrt für das Alten- und Pflegeheim geplant ist, würde man sich durch diese Veräußerung verkehrstechnisch enorm einschränken. Außerdem wurde für das gesamte Grundstück das Baurecht an die LAWOG in Linz vergeben. Von einer Veräußerung ist daher im gegenständlichen Fall eher abzuraten.

Nach eingehender Beratung stellt GR. Dworschak den Antrag, dass dem gegenständlichen Ansuchen aus den oben angeführten Gründen nicht zugestimmt werden soll.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 7**

GR. Dworschak teilt mit, dass es bei der Asphaltierung der Siedlungsstraße in Redl notwendig war, bei der Einmündung in den Güterweg Mansing eine Trompete zu errichten. Bei diesem Siedlungsgebiet handelt es sich um die neu erschlossene Fläche hinter der Liegenschaft Ablinger. Bei der Ausführung dieser Trompete benötigte man einen Teil des Grundstückes von Frau Maria Starzengruber. Um hier die grundbücherliche Eintragung nach dem § 15 LTG. vornehmen zu können, wurde Herr Dipl.Ing. Herbert Ahrer mit der Vermessung dieser Fläche beauftragt. Laut dem vorliegenden Vorausplan sind dafür von der Marktgemeinde Ottnang a.H. 8 m<sup>2</sup> aus Parz.Nr. 5289/1, KG. 50202 Bruckmühl für die Errichtung einer Verkehrsfläche von der Grundeigentümerin Maria Starzengruber, wh. Redl 13 zu erwerben. Als Kaufpreis dafür wurde ein Betrag von €30,-- pro m<sup>2</sup> vereinbart.

GR. Dworschak stellt den Antrag, dass für die Errichtung dieser Verkehrsfläche 8 m<sup>2</sup> aus der oben angeführten Parzelle zum Preis von €30,-- pro m<sup>2</sup> angekauft werden sollen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 8**

GV. Herda gibt bekannt, dass sich durch die Abänderung der Zufahrtsmöglichkeit beim neu zu errichtenden Altstoffsammelzentrum eine Flächenänderung ergeben hat. Die diesbezüglichen Grenzverhandlungen haben am 8. April 2013 stattgefunden. Ein Vorausplan wurde von Zivilgeometer Dipl.Ing. Herbert Ahrer erstellt. Durch diese Abänderung der Zufahrt hat sich die von den beteiligten Mitgliedsgemeinden zu erwerbende Fläche um 77 m<sup>2</sup> verringert. Aus diesem Grund ist es notwendig, die seinerzeit beschlossene Vereinbarung diesen Gegebenheiten anzupassen. Die Marktgemeinde Ottnang a.H. hat sich an den Kosten für den Grunderwerb mit 49,318 % zu beteiligen, das bedeutet, dass ein Betrag von €43.388,- - dafür aufzubringen ist. In der ursprünglichen Vereinbarung hätte sich eine Summe von € 45.107,23 ergeben.

GV. Herda stellt den Antrag, dass diese vorliegende Zusatzvereinbarung in unveränderter Form vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## **Zu Punkt 9**

GR. Haselsteiner berichtet, dass für den beabsichtigten Neubau des Altstoffsammelzentrums das auf dieser Liegenschaft vorhandene Gebäude abgerissen werden muss. Für diese Arbeiten wurden von den Firmen Hammertinger, Obermair und Hittmair in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Ottnang a.H. Angebote eingeholt, wobei die Fa. Hammertinger mit einem Preis von €23.760,-- inkl. MWSt. als Billigstbieter ermittelt wurde. Die Kosten dieses Abbruches haben die Mitgliedsgemeinden analog der Beteiligung beim Grundankauf zu tragen.

Auf Anfrage teilt der Amtsleiter mit, dass die Marktgemeinde Ottnang a.H. einen Anteil von 49,318 %, dies entspricht einer Summe von €11.717,96 zu tragen hat. Die Fa. Hammertinger würde sämtliche Arbeiten vom Abbruch des Gebäudes bis zum Schredern des Materials und genaue Trennung der anfallenden Reststoffe und deren Entsorgung übernehmen. Die Gemeinden Manning und Atzbach haben bereits die Vergabe an die Fa. Hammertinger beschlossen. Da es sich hier um ein Vorhaben von mehreren Gemeinden handelt, ist im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten ein gemeinsames Vorgehen notwendig. Mit den vier Bürgermeistern hat ein Vorgespräch stattgefunden, in dem man sich für die Ausschreibung dieser Arbeiten geeinigt hat und der Billigstbieter diesen Auftrag erhalten soll. Es wurde auch über Eigenleistungen durch die Mitarbeiter der Bauhöfe beraten. Da jedoch die Gemeinden mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen aber keine Möglichkeit gesehen haben, auch zusätzlich diese Arbeiten noch zu bewerkstelligen, hat man sich für eine Vergabe an eine Fachfirma, die den gesamten Abbruch und die Entsorgung übernimmt, ausgesprochen. Auch der Abriss unter Miteinbindung der Feuerwehren Ottnang und Manning wurde angedacht. Dieser wäre jedoch aber auch teurer gekommen und hat daher die Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden nicht gefunden.

GR. Haselsteiner stellt den Antrag, dass der Vergabe der Abbrucharbeiten des Objektes Manning 11 an den Billigstbieter Fa. Hammertinger laut Angebot mit einem Preis von € 23.760,-- inkl. MWSt. zugestimmt werden soll. Der Anteil der Marktgemeinde Ottnang a.H. beträgt €11.717,96 und entspricht der Beteiligung laut abgeschlossener Vereinbarung für den Grundankauf zum Bau des Altstoffsammelzentrums.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## **Zu Punkt 10**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindefeuerwehrarzt Dr. Rudolf Feischl am 22.03.2013 schriftlich bekanntgegeben hat, dass er seine Arzttätigkeit mit 30.06.2013 aus gesundheitlichen Gründen beenden wird. Gleichzeitig ersucht er um Geltendmachung des Pensionsanspruches als Gemeindefeuerwehrarzt. Dieser Umstand wurde umgehend dem Amt der O.Ö. Landesregierung, Direktion Personal, bekanntgegeben. Daraufhin wurde der Marktgemeinde Ottnang a.H. ein Bescheidmuster für die Zuerkennung der Pension übermittelt. Für die Pensionsgewährung ist ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang a.H. und die anschließende Genehmigung durch die O.Ö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, erforderlich. Bei dieser Zuerkennung der Pension sind 32 Jahre als vertraglicher Gemeindefeuerwehrarzt und 6 Jahre gemäß § 33 des O.Ö. Gemeindefeuerwehrdienstgesetzes als Hochschuljahre anzurechnen. Es ergibt sich daher eine Bemessungsgrundlage für die Pensionsberechnung von 80 % des Gehaltes der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass Herr Dr. Rudolf Feischl mit 01.07.2013 in den Ruhestand treten wollte. Dr. Feischl hat jedoch dem Marktgemeindeamt telefonisch mitgeteilt, dass er seine Arztstätigkeit noch um 3 Monate verlängern wird, da seine Nachfolge noch nicht gesichert ist. Demzufolge tritt er mit 01.10.2013 in den Ruhestand.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass vom Gemeinderat der Bescheid für die Zuerkennung der Pension an Herrn Dr. Rudolf Feischl beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 11**

GR. Obermair führt aus, dass die Marktgemeinde Ottnang a.H. die Genehmigung zum Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für den Winterdienst auf Gehsteigen und die Grünraumpflege erhalten hat. Um hier eine Entscheidung treffen zu können, hat man sich im Vorfeld viele Fahrzeuge angesehen und diese auch im Praxiseinsatz vorführen lassen. Dabei ist man zu dem Entschluss gekommen, dass der Ankauf eines Knicklenkers aufgrund seiner vielen Vorzüge gegenüber einem Schmalspurtraktor am sinnvollsten wäre. Das Gerät der Fa. Stangl, der Hako Citymaster 1250 würde vom PreisLeistungsverhältnis diesen Anforderungen entsprechen. Auch die Fa. Berger aus Schlatt hat einen Knicklenker vorgeführt. Dies wäre natürlich ein Spitzengerät, welches aber ursprünglich preislich für einen Ankauf überhaupt nicht in Frage gekommen wäre. Heute am späten Nachmittag hat sich jedoch der Vertreter der Fa. Berger nochmals persönlich bei der Marktgemeinde gemeldet und sein ursprüngliches Angebot wesentlich verbessert. Dabei wurde der seinerzeitige Preis von € 120.618,- auf € 100.950,- reduziert. Außerdem wird anstatt des angebotenen Walzenkehrbesens der Bürstenbesen ohne Aufpreis von € 1.000,- mitgeliefert. Aus diesem Umstand heraus, soll im Gemeinderat über den Ankauf dieses Kommunalgerätes nochmals beraten werden. Dieses Fahrzeug wurde ursprünglich als Kehrmaschine gebaut und in späterer Folge mit den erforderlichen Geräten für den Winterdienst und die Grünraumpflege ausgestattet. Dieser Knicklenker hat höhere Achslasten, ist gefedert, hat stärkere Ölmotore, eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h und kann aufgrund seiner Ausrüstung auch als vollwertige Kehrmaschine für Gehsteige und Plätze eingesetzt werden. Der Umbau auf die einzelnen Einsatzanforderungen ist sehr einfach und innerhalb von 15 Minuten möglich. Auch für das Fahrzeug der Fa. Stangl gibt es zu einem Aufpreis von € 20.000,- bis € 25.000,- je nach Ausstattung eine Kehrvorrichtung. Noch zu erwähnen ist, dass der Knicklenker der Fa. Berger keine Elektronik hat. Sämtliche Antriebe und Funktionen sind mechanisch oder hydraulisch zu schalten bzw. zu betätigen. Das Fahrzeug hat keinen Turbolader oder sonstige Teile, welche in weiterer Folge die meisten technischen Probleme hervorrufen könnten. Man war daher überrascht, dass dieses Kommunalfahrzeug zum Preis von € 100.950,- angeboten wird.

GR. Schmid gibt bekannt, dass es eine Anforderung beim Kauf eines derartigen Fahrzeuges war, dass dieses Gerät langes und nasses Gras problemlos mähen kann. Er stellt daher die Anfrage, ob dieses Gerät diese Anforderungen erfüllt.

GR. Obermair beantwortet dieses Frage mit selbstverständlich.

Der Amtsleiter berichtet, dass es einen beschlossenen Finanzierungsplan mit € 79.000,- für den Ankauf eines Schmalspurtraktors gibt. Aufgrund des heute eingelangten Angebotes der Fa. Berger wurde sofort mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen um zu klären, ob es

überhaupt möglich wäre, ein höher preisliches Gerät anschaffen zu dürfen. Mit dem Überschuss aus dem Rechnungsabschluss 2012 könnten die dafür notwendigen Mittel in Höhe von €21.950,- als Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt aufgebracht werden. Von der Aufsichtsbehörde wurde mitgeteilt, dass bei der Entscheidung des Gemeinderates für das höherwertige Gerät der Beschluss mit der Beifügung, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, zu fassen ist.

GR. Glück erklärt, dass er in dieser Angelegenheit momentan leicht überfordert ist und die Anschaffungskosten für den Knicklenker der Fa. Berger schon relativ hoch sind. Ihm ist noch in Erinnerung, dass beim Erwerb des Kommunalfahrzeuges Fendt Xylon auch eine Kehrmaschine angekauft wurde, die jedoch nur kurzfristig in Verwendung war.

GR. Ing. Gumpinger teilt mit, dass er sich alle Fahrzeuge im Praxiseinsatz angesehen hat und er sich aufgrund der dabei erzielten Ergebnisse für die Anschaffung des Knicklenkers der Fa. Berger ausspricht.

GV. Schneider stellt die Frage, ob es durch den Ankauf dieses Kommunalfahrzeuges auch möglich wäre, die öffentlichen Grünflächen selbst mähen zu können und daher eine Fremdvergabe nicht mehr erforderlich ist.

GR. Obermair gibt bekannt, dass die dafür notwendige Personalkapazität im Bauhof nicht vorhanden ist. In den Sommermonaten müsste ein Mitarbeiter nur für die Durchführung von Mäharbeiten abgestellt werden. Auch aus Zeitgründen ist es unmöglich, noch zusätzlich diese Arbeiten zu übernehmen.

GR. Dworschak spricht sich bei Vorhandensein der notwendigen Finanzmittel ebenfalls für den Ankauf des höherwertigen Kommunalgerätes aus.

GV. Schneider teilt mit, dass mit der Fa. Hittmair der Winterdienstvertrag für die Räumung der Gehsteige auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen wurde und dieser erst nach der Winterdienstperiode 2013/2014 ausläuft. Es stellt sich daher die Frage, ob durch die Anschaffung dieses Fahrzeuges die Marktgemeinde selbst den Winterdienst auf Gehsteigen wieder wahr nimmt.

Dazu gibt der Amtsleiter bekannt, dass vorerst einmal der Beschluss zum Ankauf eines Gerätes herbeigeführt werden muss, um anschließend Verhandlungen mit der Fa. Hittmair über eine beiderseits zufrieden stellende Lösung führen zu können. Grundsätzlich hat die Marktgemeinde Ottnang a.H. diese Arbeiten auch für die kommende Winterdienstperiode vertraglich an die Fa. Hittmair vergeben.

GR. Obermair stellt den Antrag, dass vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde der Geräteträger Jungojet City Ranger 3500 der Fa. Berger laut Angebot vom 26.06.2013 zum Gesamtpreis von €100.950,- inkl. MWSt. angekauft werden soll. Wird von der Aufsichtsbehörde dafür eine Genehmigung nicht erteilt, soll von der Fa. Stangl der Knicklenker Hako Citymaster 1250 zum Preis von € 79.999,20 inkl. MWSt. angeschafft werden.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## Zu Punkt 12

MMag. Dr. Braun gibt bekannt, dass in der Tarifordnung für die Kindergärten der Marktgemeinde Ottnang a.H. in § 2 Abs. 7 die in der O.Ö. Elternbeitragsverordnung 2011, LGBl.Nr. 102/2010, gesetzlich verankerte Indexanpassung der Beiträge enthalten ist. Laut Schreiben des Amtes der O.Ö. Landesregierung, BGD-140663/795-2013-Mtm. vom 24.05.2013 ist zu Beginn des Arbeitsjahres 2013/2014 eine Indexanpassung vorzunehmen. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Laut diesem Schreiben ergibt sich eine Steigerung der Beiträge um 2,4 %.

MMag. Dr. Braun stellt den Antrag, dass nachfolgende Abänderung der Tarifordnung für die Kindergärten beschlossen werden soll:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang a.H. vom 27.6.2013, womit die vom Gemeinderat am 7.4.2011 erlassene und am 28.6.2012 abgeänderte Tarifordnung für die Kindergärten der Marktgemeinde Ottnang a.H. entsprechend der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, LGBl. Nr. 102/2010 wie folgt neuerlich abgeändert wird:

#### § 3 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 47 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren 40 Euro.

#### § 4 Abs. hat wie folgt zu lauten:

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden €169,--. Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern €105,--.

#### § 6 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden, maximal €169,--, oder
  2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal €225,--.

#### § 7 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
  1. 3 % für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal €105,--, oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal €140,--.

§ 8 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 17,-- vierteljährlich und zwar mit Fälligkeit 15. September, 15. Dezember, 15. März, 15. Juni eingehoben.

§ 10 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

- (1) Verpflegungskostenbeitrag:

Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,40 pro Essensportion verrechnet.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

**Zu Punkt 13**

GR. Müller berichtet, dass Frau Romana Bauer bereits am 13.08.2012 ein Ansuchen um Vermietung der freiwerdenden zwei 2-Zimmerwohnungen von Herrn Andreas Kunesch, welche sich im 1. Stock des Gemeindewohnhauses Rieder Straße 268 befinden, eingebracht hat. Da nun Herr Kunesch sein Mietverhältnis Ende April 2013 gekündigt hat, sollen daher diese zwei 2-Zimmerwohnungen ab 01.06.2013 befristet auf die Dauer von drei Jahren an Frau Romana Bauer vermietet werden. Es handelt sich dabei um die im 1. Stock gelegenen zwei 2-Zimmerwohnungen mit einem Flächenausmaß von 53,28 m<sup>2</sup>. Als monatlicher Mietzins werden €0,90 pro m<sup>2</sup> inkl. 10 % MWSt. zur Verrechnung gebracht, weil es sich bei der gegenständlichen Wohnung um die Mietkategorie D handelt. Weiters sind die entsprechenden Betriebskosten von der Mieterin zu tragen.

Nach eingehender Beratung stellt GR. Müller folgenden Antrag:

„Der Mietvertrag mit Frau Romana Bauer über die Vermietung der im 1. Stock des Gemeindewohnhauses Rieder Straße 268 gelegenen zwei 2-Zimmerwohnungen im Gesamtflächenausmaß von 53,28 m<sup>2</sup> sollen zu einem Mietzins von €0,90 inkl. 10 % MWSt. pro m<sup>2</sup> ab 01.06.2013 auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden.“

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

**Zu Punkt 14**

GR. Müller gibt bekannt, dass Herr Alois Kastinger am 30.04.2012 ein Ansuchen um Vermietung einer Wohnung im Gemeindewohnhaus Rieder Straße 268 beim Marktgemeindeamt Ottnang a.H. eingebracht hat. Da Frau Romana Bauer die im 1. Stock dieses Wohnhauses freigewordenen Wohnungen von Andreas Kunesch zugesprochen bekommen hat, werden von ihr die im Erdgeschoß gelegenen zwei 2-Zimmerwohnungen frei. Herr Kastinger könnten daher diese im Erdgeschoß gelegenen zwei 2-Zimmerwohnungen von Frau Romana Bauer mit einem Flächenausmaß von 53,19 m<sup>2</sup> ab 01.06.2013 befristet auf die Dauer von drei Jahren vermietet werden. Als monatlicher Mietzins werden €0,90 pro m<sup>2</sup>

inkl. 10 % USt. zur Verrechnung gebracht, weil es sich auch bei dieser Wohnung um die Mietkategorie D handelt. Die entsprechenden Betriebskosten sind vom Mieter zu tragen.

Nach eingehender Beratung stellt GR. Müller folgenden Antrag:

„Der Mietvertrag mit Herrn Alois Kastinger über die Vermietung der im Erdgeschoß des Gemeindewohnhauses Rieder Straße 268 gelegenen zwei 2-Zimmerwohnungen im Gesamtflächenausmaß von 53,19 m<sup>2</sup> sollen zu einem Mietzins von €0,90 inkl. 10 % MWSt. pro m<sup>2</sup> ab 01.06.2013 auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden.“

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 15**

Vizebürgermeister Neuhofer teilt mit, dass der Winterdienstvertrag mit dem Maschinenring Schwanenstadt im April aufgekündigt wurde. Bereits vor Beginn des Winterdienstes im vergangenen Jahr wollte man eine Änderung des Räumplanes vornehmen, um hier effizienter arbeiten zu können. Es ist nicht sinnvoll, dass der Maschinenring die Schneeräumung vornimmt und anschließend durch die gemeindeeigenen Fahrzeuge die Streuung dieser Verkehrsflächen erfolgt. Es war daher angedacht, dass Herr Reisenberger die Räumung und Streuung im Zentrum von Ottnang a.H. vornimmt, da mit dem Traktor auf den Überlandstraßen nicht die Geschwindigkeit gefahren werden kann, die der UNIMOG erreicht. Dies war jedoch nicht möglich, da im Vertrag mit dem Maschinenring Räumflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen, enthalten sind und ansonsten der Gewerbetarif zur Anwendung kommen müsste. Außerdem hat Herr Reisenberger mitgeteilt, dass er in seine Gerätschaften nicht mehr investieren will und bei der Durchführung der Räumung und Streuung hätte er sich ein Streugerät anschaffen müssen. Es ist daher geplant, in Zukunft durch vermehrten Einsatz der anderen Räumfahrzeuge diese Verkehrsflächen zu übernehmen. Nach einem Gespräch mit Herrn Reisenberger wurde von diesem bekanntgegeben, dass er gerne bereit wäre, auf Abruf den Winterdienst auf den Strecken, die er bisher geräumt hat, auch weiterhin durchzuführen. Dies wurde dem Maschinenring mitgeteilt und ein diesbezüglicher Winterdienstvertragsentwurf der Marktgemeinde übermittelt. Die darin enthaltenen Tarife entsprechen den bisherigen Preisen.

GR. Obermair befürwortet den Abschluss eines Winterdienstvertrages mit dem Maschinenring-Service, da es zu begrüßen ist, dass in Ausnahmesituationen auf Abruf ein zusätzliches Einsatzfahrzeug zur Verfügung steht.

Nach eingehender Beratung stellt Vizebürgermeister Neuhofer den Antrag, dass der vorliegende Winterdienstvertrag mit dem Maschinenringservice O.Ö. ab November dieses Jahres abgeschlossen werden soll. Der Einsatz erfolgt nur auf Anordnung der Marktgemeinde.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## Zu Punkt 16

GR. Obermair berichtet, dass die seinerzeit abgeschlossenen Vereinbarungen mit Frau Nicole Lidauer über die Betreuung und Pflege der Grünanlagen und Kinderspielplätze im Ortsgebiet von Ottnang a.H. aufgrund unzufriedenstellender Arbeitsausführungen gekündigt wurden. Frau Sara Szakacs hat sich bereiterklärt, diese Arbeiten zu übernehmen. Es handelt sich hier um die Parkanlage Thomasroith, das Freigelände beim Südfeldstollen, die Pflege der Parkplätze beim Kaufhaus Kaltenbrunner-Starzinger und Gasthaus Geßwagner, die Bepflanzung und Pflege des Kriegerdenkmals in Ottnang, die Grünfläche des ehemaligen Kinderspielplatzes in Thomasroith, die Parkanlage und den Kinderspielplatz in Holzleithen, den Kinderspielplatz und die Grünfläche in Bruckmühl, die Grünfläche beim Haus Haghofer, die Plätze bei der Sparkasse und beim Geschäft Dayli, sowie die Verkehrsinsel Niederottnang-Ost. Dafür ist es notwendig, entsprechende Vereinbarungen mit Frau Sara Szakacs abzuschließen. Die gesamte jährliche Entschädigung für die Durchführung dieser Arbeiten beträgt €4.625,--.

Vom Amtsleiter wird dem Gemeinderat eine Vereinbarung zur Verlesung gebracht.

Da der Lebensgefährte von Frau Szakacs im Bauhof beschäftigt ist, stellt das Gemeinderatsersatzmitglied Holl die Anfrage, ob es bezüglich Mithilfe bei diesen Tätigkeiten arbeitsrechtliche Probleme geben könnte.

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass es dem Bauhofmitarbeiter frei steht, welche Arbeiten er in seiner dienstfreien Zeit verrichtet. Dabei kann er auch seine Lebensgefährtin bei der Erledigung dieser Aufgaben unterstützen.

GR. Thalhammer erkundigt sich, ob es überhaupt zeitlich möglich ist, diese Mäharbeiten in der Freizeit zu erledigen, da Samstag und Sonntag aus Rücksicht auf die Nachbarn nicht gemäht werden darf.

GR. Obermair bemerkt dazu, dass es in der Marktgemeinde Ottnang a.H. keine Verordnung im Bezug auf das Rasenmähen gibt.

GR. Thalhammer stellt weiters die Anfrage, welche Probleme es mit Frau Lidauer gegeben hat.

GR. Obermair erklärt, dass die Zeitabstände zwischen den Mäharbeiten zu groß waren und daher Beschwerden aus der Bevölkerung gekommen sind.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass er die Auftragnehmerin diesbezüglich verwarnt hat und trotzdem die Arbeiten nicht zufriedenstellender verrichtet wurden. Der Grasschnitt wurde zum Teil nicht abtransportiert und blieb an Ort und Stelle liegen. Bei höherem Gras wurde auch ohne Auffangbehälter gemäht. Dies entspricht nicht der in der Vereinbarung angeführten Verpflichtung der Auftragnehmerin zu einer ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten.

Vizebürgermeister Neuhofer teilt mit, dass er die Vorgehensweise des Bürgermeisters im Bezug auf die Auflösung dieser Vereinbarungen akzeptiert, weil eine vorhergehende Verwarnung zur pflichtbewussten Erledigung von ihm ausgesprochen wurde. Wäre das nicht der Fall gewesen, hätte er die Auflösung der Vereinbarungen nicht verstanden.

GR. Obermair stellt den Antrag, dass mit Frau Sara Szakacs die Vereinbarungen für die Betreuung und Pflege der vorhin bereits angeführten Flächen abgeschlossen werden sollen. Der dafür aufzuwendende jährliche Entschädigungsbetrag beträgt derzeit €4.625,--.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 17**

GR. Müller berichtet, dass bei der letzten Sitzung der Gemeindevorstand damit beauftragt wurde, die notwendigen Schritte im Bezug auf den Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Markus Starlinger über die Verpachtung des Gasthauses Arbeiterheim in Thomasroith vornehmen zu dürfen. Dazu hat am 31. Mai eine außerordentliche Gemeindevorstandssitzung stattgefunden, bei der es zur Unterfertigung eines neuen Pachtvertrages mit Herrn Markus Starlinger gekommen ist. Da das zuständige Gremium für den Abschluss eines Pachtvertrages aber der Gemeinderat ist, soll eine Beschlussfassung darüber noch im Nachhinein herbeigeführt werden.

Der Amtsleiter führt dazu aus, dass die vom Gemeinderat geforderten Auflagen bzw. die Streichung des Vorkaufsrechtes im neuen Pachtvertrag mit Herrn Markus Starlinger Berücksichtigung gefunden haben. Die einvernehmliche Auflösung des vorigen Pachtverhältnisses mit Frau Eva Mierl ist vom Masseverwalter erst nach Aufforderung durch die Marktgemeinde ergangen. Ein Gewerberegisterauszug der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, in dem Herr Markus Starlinger als Gewerbeinhaber für den Betrieb eines Gasthauses berechtigt ist, wurde vorgelegt.

Nach erfolgter Beratung und Aussprache stellt GR. Müller den Antrag, dass der in der Gemeindevorstandssitzung vom 31.05.2013 vorliegende Pachtvertrag mit Herrn Markus Starlinger als Pächter des Arbeiterheimes Thomasroith vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 18**

Der Bürgermeister informiert, dass Herr Paul Geßwagner am Marktgemeindeamt Otnang a.H. bezüglich des Einbaues eines digitalen Wasserzählers in seine Hausinstallation vorgesprochen hat. Er würde sich verpflichten, die amtliche Eichung dieses digitalen Zählers im gesetzlichen Rahmen von fünf Jahren auf seine eigenen Kosten vorzunehmen. Durch diese digitale Messung wäre es möglich, die Daten sofort in die EDV zu übernehmen und genaue wirtschaftliche Berechnungen durchführen zu können. Gerade im Gastronomiebetrieb und in der Fleischhauerei könnten diese Informationen zu Einsparungsmaßnahmen bzw. zu wirtschaftsnotwendigen Überlegungen beitragen. Da in der Wasserleitungsordnung vorgesehen ist, dass der Zähler auf Kosten der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt wird und dafür eine Zählermiete laut Gebührenordnung zu entrichten ist, könnte hier nur eine Ausnahmeregelung durch einen Beschluss des Gemeinderates herbeigeführt werden.

Nach eingehender Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, dass zur Verbesserung der wirtschaftlichen Führung dieses Gewerbebetriebes eine Ausnahme für den Einbau dieses digitalen Wasserzählers gestattet werden soll. Die Kosten dafür hat Herr Paul Geßwagner zu übernehmen. Auch die verpflichtende fünfjährige Eichung dieses Zählers ist auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vorzunehmen. Dafür ist der Marktgemeinde Otnang a.H. ein

entsprechendes Eichprotokoll vorzulegen. Eine Einhebung der Zählermiete durch die Marktgemeinde Ott nang a.H. ist daher im gegenständlichen Fall nicht vorzunehmen.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 19**

Der Bürgermeister teilt mit, dass der TSV Schlägel & Eisen, Sektion Tennis mit Schreiben vom 13.05.2013 um Nachlass bei der Kanalbenützungsgebühr für die zur Befeuchtung des Tennisplatzes notwendigen Wässer angesucht hat. Bisher erfolgte die Bewässerung des Tennisplatzes aus dem Sackteich. In Zukunft wird jedoch das dafür benötigte Wasser aus der öffentlichen Versorgung entnommen. Diese Wässer versickern im Boden bzw. verdunsten und werden nachweislich nicht über den Abwasserkanal abgeleitet. Selbstverständlich wird zur genauen Verrechnung der Abwässer, welche über den Kanal abgeleitet werden bzw. für die Wässer, die für die Befeuchtung des Tennisplatzes benötigt werden, getrennte Wasserzähler installiert. Der TSV ersucht daher künftig um Nachlass der Kanalbenützungsgebühr für das Wasser, welches zur Befeuchtung des Tennisplatzes dient.

GR. Ing. Gumpinger erkundigt sich, ob diese Vorgehensweise auch bei den anderen Vereinen so gehandhabt wird.

Der Bürgermeister gibt dazu bekannt, dass auch dem Tennisclub Ott nang ein Nachlass bei der Kanalbenützungsgebühr für das benötigte Wasser zur Bewässerung des Tennisplatzes gewährt wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass dem Ansuchen des TSV Schlägel & Eisen, Sektion Tennis Folge geleistet werden soll und für das Wasser, welches zur Bewässerung der Tennisanlage notwendig ist, die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nachgesehen werden soll. Zur genauen Mengenfeststellung ist ein zweiter Wasserzähler anzubringen.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 20**

Vizebürgermeister Neuhofer berichtet, dass die Schulthematik in der Bevölkerung zu einem heiß diskutierten Gesprächsthema geworden ist. Er ist daher davon überzeugt, dass durch die Einrichtung eines Gremiums die Emotionen wieder auf ein halbwegs normales Niveau reduziert werden können. Durch den Einsatz dieses Arbeitskreises soll es möglich sein, die Argumente wieder in den Vordergrund rücken zu können. Dieses Gremium soll sich in der Ideenfindung frei entfalten können. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen werden sowieso vom Land O.Ö. vorgegeben. Wichtig ist, dass in dieser Angelegenheit keine Zeit verloren geht, aber trotzdem diesem Gremium der nötige Zeitrahmen eingeräumt wird, um ein gutes Projekt entwickeln zu können.

Vizebürgermeister Neuhofer bringt dem Gemeinderat die Zusammensetzung dieses Gremiums wie folgt zur Kenntnis:

Je ein Elternvertreter und ein Lehrervertreter aus den Schulen Ott nang, Bruckmühl und Thomasroith, eine Person des Lebensraumes Ott nang, je ein Vertreter aus dem Pfarrbereich

Ott nang, Bruckmühl und Thomasroith und aus der Politik, damit alle Fraktionen in diesem Arbeitskreis ein Mitspracherecht haben, je zwei Vertreter der SPÖ und ÖVP und jeweils ein Vertreter der restlichen Fraktionen FPÖ, BZÖ und BLO. Vervollständigt wird dieses Gremium durch eine Begleitung des Bildungsressorts vom Land O.Ö. Dies bringt den Vorteil, dass die Rahmenbedingungen bereits bei der Diskussion berücksichtigt werden können und in späterer Folge auch dadurch die Umsetzung dieses Projektes beim Land beschleunigt werden kann. Er gibt bekannt, dass er bei der letzten Gemeindevorstandssitzung vom Bürgermeister damit beauftragt wurde, die Zusammenstellung und Installierung dieses Gremiums vorzunehmen.

Vizebürgermeister Neuhofer stellt daher den Antrag, dass das Gremium, wie es von ihm in seinem Bericht vorgetragen wurde, in dieser Art und Weise eingerichtet werden soll.

Vor Durchführung der Beschlussfassung macht der Bürgermeister darauf aufmerksam, dass der Tagesordnungspunkt dahingehend lautet, Bildung eines Gremiums zur Unterstützung in der Bestimmung eines einzigen Schulstandortes.

GV. MMag. Dr. Braun teilt mit, dass vergangenen Montag der ÖVP-Schulgipfel stattgefunden hat, bei dem die Problematik der bereits getroffenen Beschlüsse und deren Umsetzung, sowie die Möglichkeiten für die Zukunft im Gesamten eingehend diskutiert wurden. Dabei wurde kein Konzept zur Bestimmung von einem, zwei oder drei Schulstandorten vorgestellt. Das Ziel bei diesem Schulgipfel war nur jenes, die erhaltenen Informationen an die Bevölkerung weiter zu geben. Herr Braun führt an, dass der im Jänner gefasste Beschluss dem Land O.Ö. zur Begutachtung übermittelt wurde. Daraufhin wurde von Frau LR. Hummer der ÖVP ein Schreiben übermittelt, welches dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. In diesem Schreiben wird angeführt, dass die zuständige Bildungsdirektion beim Amt der O.Ö. Landesregierung eine Variantenuntersuchung im Hinblick auf die anstehenden Sanierungsmaßnahmen bei den Volksschulen Ott nang und Bruckmühl vorgenommen hat. Ohne Rücksprache mit dem Land O.Ö. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Ott nang a.H. in der Sitzung am 31.01.2013 den einstimmigen Beschluss für die Zusammenlegung aller drei Volksschulen auf einen Schulstandort im Gemeindegebiet gefasst. Für die Frage des Standortes wurde ein Zeitfenster bis September vorgegeben. Das Entscheidungsrecht liegt dabei natürlich bei der Marktgemeinde. Aus Erfahrung gelingen solche Strukturveränderungen jedoch nur, wenn hier eine breite Akzeptanz innerhalb der Gemeinde gegeben ist und für die künftige Organisation ein zukunftsfähiges Konzept vorliegt. Diese Aspekte erscheinen jedoch mit der gewählten Vorgangsweise der Marktgemeinde derzeit nicht gegeben. Außerdem wird zu dieser Information noch zusätzlich ergänzt, dass seitens des Landes O.Ö. eine finanzielle Unterstützung für notwendige Investitionsmaßnahmen nur nach Maßgabe von wirtschaftlichen und zweckmäßigen Lösungen erfolgen kann. Beim laufenden Verwaltungsprojekt des Landes O.Ö. zur Schulorganisation hat es sich bewährt, dass die schulerhaltende Gemeinde eine externe Prozessbegleitung nutzte. Gemeinsam wird ein organisatorisches und pädagogisches Zukunftsmodell erstellt, das eine attraktive Schulorganisation zum Ziel hat und dabei die künftigen pädagogischen und strukturellen Herausforderungen bestmöglich berücksichtigt. Die ÖVP hat mit Herrn Berndorfer, welcher dafür zuständig ist, Gespräche geführt, wie er diesen einen Schulstandort sieht und man hat dabei auch Bezug auf die Kostenschätzung der Sachverständigen für die baulichen Maßnahmen bei den Volksschulen genommen. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass Ott nang und Bruckmühl als sanierungswürdig gelten. In diesem Schreiben wird eine Betrachtung der einzelnen Sanierungskosten im Bezug auf die Errichtung eines Schulstandortes, Sanierung und Erweiterung bzw. Neubau angeführt. Es gibt einen Beschluss der Landesregierung, der Kostensenkungsmaßnahmen fordert und es kommt daher zu diesen Zusammenlegungen, um Einsparungspotentiale zu erhalten. Laut Aussage

von Herrn Berndorfer entstehen gerade dadurch die meisten Kosten. Eine weitere Problematik ergibt sich durch den Turnsaal der Volksschule Ottnang. Es war ja daran gedacht, diesen für ein Veranstaltungszentrum zu nutzen. Dies wird jedoch schon als Problem gesehen, da für den Bau dieses Turnsaales finanzielle Mittel von der Abteilung Bildung verwendet worden sind. Beim abgehaltenen Schulgipfel konnte man feststellen, dass es aus der Bevölkerung doch sehr viele unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema gegeben hat. Man hat gespürt, dass es zwischen den Ortschaften Bruckmühl und Ottnang einen heißen Diskussionskampf zum Thema Schulstandort gibt, der eigentlich grundsätzlich nicht das Ziel war. Die ÖVP ist daher der Ansicht, dass das Gremium der richtige Ansatz ist, um miteinander ein richtiges Schulkonzept festzulegen. In diesem Arbeitskreis soll das bestmögliche Ziel erarbeitet werden und in späterer Folge dem Gemeinderat als entscheidendes Organ zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Er stellt daher den Antrag, den Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2013, in dem man sich einstimmig auf die Festlegung eines einzigen Schulstandortes geeinigt hat, aufzuheben und in weiterer Folge die Bildung eines Gremiums, wie es Herr Vizebürgermeister Neuhofer vorgestellt hat, zu beschließen, um das bestmögliche Schul- und Vorschulbildungskonzept gemeinsam mit der Bevölkerung unter Miteinbindung des Landes O.Ö. zu erhalten.

Zum besseren Verständnis führt der Bürgermeister an, dass, falls er es richtig verstanden hat, der von der ÖVP durch Herrn Hödlmoser gestellte Antrag, welcher in der Gemeinderatssitzung vom 31.01.2013 einstimmig angenommen wurde, wieder aufgehoben werden soll. In der ÖVP-Zeitung steht geschrieben, dass sich jetzt dieses Gremium aus vertrauenswürdigen Personen zusammensetzen soll. Damit ist anzunehmen, dass die Personen, welche im Gemeinderat vertreten sind, nicht vertrauenswürdig sind.

Gemeinderatsersatzmitglied Hick bemerkt, dass die Beschlussfassung für einen Schulstandort nicht im Zusammenhang mit dem Gremium steht. Das Gremium soll nur dazu dienen, herauszufinden, welcher Standort am geeignetsten ist. Die Beschlussfassung hat in jedem Fall der Gemeinderat vorzunehmen. Er sieht keine Notwendigkeit, den einstimmig gefassten Gemeinderatsbeschluss aufzuheben.

GR. Dworschak erwähnt nochmals die Anmerkung über die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder des Gemeinderates und sieht ebenfalls keine Veranlassung, den von der ÖVP-Fraktion gestellten Antrag auf Festlegung eines Schulstandortes abzuändern. Er geht auch auf die in letzter Zeit ergangenen Aussendungen ein, in denen der Standort Ottnang Präferenz erhalten soll, jedoch im letzten Absatz darauf hingewiesen wird, dass zur Abklärung dieser Frage eine Kommission eingesetzt werden soll.

Der Bürgermeister merkt an, dass man, um die Bevölkerung zu besänftigen, die vorher verunsichert wurde, zwei oder drei Schulstandorte in Aussicht stellt. Vor der nächsten Kommunalratswahl kommt wahrscheinlich eine Fraktion auf die Idee, zwei neue Schulen zu errichten und der Bevölkerung zu signalisieren, die SPÖ-Fraktion beabsichtigt nur einen Neubau und diesen am Standort Bruckmühl. Nach der Wahl, sollte diese Fraktion die Mehrheit bekommen, werden sie der Gemeindebevölkerung mitteilen müssen, das Land hat doch anders entschieden. Es ist jetzt auch so, dass die Verwaltungsreform Schulzusammenlegungen vorsieht und dadurch auch Direktorposten minimiert werden sollen. Und genau aus diesem Grund gibt es in unserer Gemeinde anstatt der ursprünglichen drei Direktorposten, einen Direktor als Verwalter aller drei Schulen.

GR. Hödlmoser stellt die Anfrage, wie der Gemeinderat auf die Idee kommt, dass er den Antrag über einen Schulstandort gestellt hat.

Vom Bürgermeister wird der im Jänner gestellte Antrag von Herrn Hödlmoser dem Gemeinderat nochmals zur Verlesung gebracht. Weiters bemerkt er, dass Herr Hödlmoser auf der Unterschriftenliste für den Schulstandort Bruckmühl aufscheint.

GR. Obermair führt aus, dass dieses Schulthema bereits mehrmals behandelt wurde und man sich nach längeren Gesprächen darauf geeinigt hat, einen zentralen Schulstandort einzurichten. Um hier die zielführendste Lösung erreichen zu können, soll ein Neubau angestrebt werden. Hier geht es nicht um irgendwelche Umstände im Bezug auf die Größe des Turnsaals oder sonstige Befindlichkeiten. Führt man Gespräche mit Personen aus der Bevölkerung, hört man immer wieder, dass es ihnen prinzipiell egal ist, wo das zentrale Schulzentrum entsteht, da die Kinder lediglich vier Jahre diese Einrichtung besuchen und anschließend sowieso in Schulen der umliegenden Gemeinden wechseln. Hier spielt die Entfernung absolut keine Rolle mehr. Liest man sich die Aussendung der Pfarre Ottang durch, glaubt man, dass die Ortschaft Bruckmühl gar nicht mehr zur Gemeinde Ottang gehört. Die Marktgemeinde Ottang mit seinen drei Ortszentren und drei Kirchen ist einzigartig und man kann daher nicht einfach sagen Ottang ist das Zentrum. Ottang wird in absehbarer Zeit das Alten- und Pflegeheim mit dem Gemeindezentrum erhalten und er spricht sich daher dafür aus, dass die Volksschule nach Bruckmühl und das Kindergartenzentrum nach Thomasroith gehört. Dies wird die einzige vernünftige Lösung sein, die schlussendlich überleben wird.

GR Ing.Gumpinger bemerkt, dass der Schulgipfel eine Veranstaltung war, die zu keinem Ergebnis in dieser Frage beitragen wird. Alleine der Willensbildungsprozess der ÖVP-Fraktion dauert bereits von 2009 bis 2013 bzw. bis zum Schulgipfel, ohne Erzielung eines Ergebnisses. Außerdem ist es traurig, den eigenen Antrag nicht mehr zu kennen. Auch beim abgehaltenen Schulgipfel wurde dieser Antrag negiert, da es dort geheißen hat, vielleicht zwei oder womöglich auch drei Standorte. Diese Vorgehensweise ist sehr unehrlich gegenüber den Bürgern. Eine Gemeinde kann man nur zusammenführen, wenn die Kinder gemeinsam in einen Kindergarten und in eine Schule gehen. Man hat geglaubt, dass es diesen Konsens bereits gibt. Das Größte dieses Schulgipfels ist der Antrag von heute. Vizebürgermeister Neuhofer hat einmal kundgetan, dass es Beschlüsse gibt, die Unstimmigkeiten in der Bevölkerung hervorrufen können. Er stellt an die ÖVP-Fraktion die Frage, ob man glaubt, dass durch die Einrichtung dieses Gremiums, ein Ergebnis erzielt werden kann. Die Äußerung von Herrn MMag.Dr. Braun, dass beide Schulen sanierungswürdig sind, wird von Herrn Gumpinger dahingehend korrigiert, dass dies nicht den Tatsachen entspricht, da es nicht möglich ist, eine Stiege, die in den ersten Stock führt, von 1,3 m auf 1,5m zu erweitern, ohne dass ich entsprechende Baumaßnahmen treffe. Das bedeutet in beiden Fällen Abbruch, da die Sanierungskosten 80 Prozent der Kosten für einen Neubau übersteigen. Auch er ist der Meinung, dass die Bildung eines Gremiums nicht zielführend ist.

MMag. Dr. Braun teilt mit, dass die ÖVP-Fraktion nicht aus Jux und Tollerei diesen Beschluss aufheben möchte, sondern auf Grund von Informationen in Erfahrung gebracht werden konnte, dass dieser Beschluss für einen Schulstandort dem Land gar nicht gefällt. Mit dieser Zentralisierung können eventuell andere Problemstellungen geschaffen werden. Vor allem will das Land Kostensenkungsmaßnahmen in der Schulfrage erreichen. Eine Zusammenlegung auf einen Standort ist sicherlich mit Mehrkosten verbunden, da bei den bestehenden Schulen nicht alles sanierungsbedürftig ist. Herr Berndorfer begleitet fünfzig solcher Projekte und kann zusehen, wie viele davon schief gehen, weil Konzepte vom Gemeinderat und Bürgermeister vorgelegt werden, die nicht im Einklang mit der Bevölkerung stehen. Meistens ist anschließend der politische Druck so groß, dass eine optimale Lösung nicht erreicht werden kann. Wird der seinerzeit gefasste Beschluss des Gemeinderates nicht aufgehoben, ist auch das Gremium absurd. Falls das Land die Finanzierung der

Zusammenlegung auf einen Schulstandort nicht unterstützt, braucht man über einen Neubau gar nicht mehr nachdenken. Außerdem wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Sanierung das Raumangebot größer ist, als bei einem Neubau. Durch die Einrichtung des Gremiums, kann bereits im Vorfeld unter Miteinbeziehung des Landes ein förderwürdiges Projekt erstellt werden, dass anschließend auch eine Genehmigung erhält. Dadurch könnte eine Verzögerung durch eine eventuelle Zurückweisung des Landes, so wie in Vöcklabruck, vermieden werden. Die ÖVP weiß schon seit längerem, was sie in der Schulstandortfrage will. Seit 2010 wird die Einrichtung eines Gremiums mit einer externen Begleitung des Landes und die Einbindung der Bevölkerung zu diesem Thema gefordert. MMag. Braun kommt nochmals auf die damalige Antragstellung, die zu diesem Beschluss geführt hat, zu sprechen. Herr Hödlmoser wollte den Antrag auf Zusammenlegung von zwei Schulstandorten stellen. Daraufhin stellte der Bürgermeister die Frage, was er jetzt eigentlich will und ob der von ihm bereits gestellte Antrag aufrecht bleibt. Von Herrn Hödlmoser wurde dies bejaht. So wurde dieser Beschluss einstimmig gefasst, obwohl sich die Fraktion vorher dafür ausgesprochen hat, diese Angelegenheit dem Unterausschuss zuzuweisen. Da man nun jedoch davon Kenntnis hat, dass dieser Beschluss beim Land nicht sehr positiv angenommen wird, sollte auch einer Abänderung der damals gefassten Entscheidung nichts entgegenstehen. Es ist uninteressant, wenn der Landesregierung Beschlüsse übermittelt werden, die anschließend zur Abänderung wieder zurückgeschickt werden.

GV Herda spricht nochmals den abgehaltenen Schulgipfel an und erinnert sich daran, dass sich das gleiche Szenario auch schon einmal im Arbeiterheim Thomasroith abgespielt hat. Damals hat die Gefahr bestanden, dass der Schulstandort Thomasroith geschlossen wird. Auch das führte zu Aufregungen in der Bevölkerung und daher wurde beschlossen, dass in der Schulstandortfrage etwas unternommen werden muss. Von Herrn MMag. Dr. Braun hört man zu diesem Thema aber immer nur die Kostenproblematik. Man wird durch diese Kostenvergleiche nur verwirrt. Beim Schulgipfel wollte eine Teilnehmerin den Status quo in Erfahrung bringen. Leider wurde auch bei dieser Beantwortung nur die Kostenfrage erläutert. Von der Bevölkerung wird daher aus lauter Angst etwas zu verlieren, eine Renovierung in Kauf genommen und man verzichtet auf etwas Innovatives, einen den Anforderungen entsprechenden Neubau eines Schulzentrums. Es wurde davon gesprochen, dass wir das Beste für unsere Kinder wollen und anschließend wird der Kostenaufwand ins Spiel gebracht. Damit nimmt man in Kauf, dass nur eine unbedingt erforderliche Sanierung vorgenommen wird. Es wird nur immer über den Standort gesprochen, wichtig ist die Frage, was wollen wir für eine Schule und zu dieser Frage soll ein Arbeitskreis gebildet werden.

MMag. Dr. Braun teilt mit, dass der Schulgipfel nur abgehalten wurde, um die vorliegenden Informationen der Bevölkerung weitergeben zu können. Bei dieser Veranstaltung wurde nicht der Weg für die weitere Vorgangsweise vorgegeben.

Der Bürgermeister informiert, dass er bereits seit 36 Jahren im Gemeinderat und davon 24 Jahre in führender Position als Vizebürgermeister und Bürgermeister tätig ist. In all diesen Jahren war es immer noch so, dass man bei Vorsprachen in Linz bereits einen ausgearbeiteten Vorschlag unterbreiten musste. Er kann sich auch noch auf eine Aussage von Herrn Braun oder Herrn Vizebürgermeister Neuhofer erinnern, dass der Herr Landesschulrat die Äußerung getroffen hat, dass bei einer Schulzusammenführung die Marktgemeinde Ottnang das Beste für ihre Kinder bekommt und das Beste ist eine neue Schule. Dabei ist es egal, ob diese in Ottnang oder Bruckmühl stehen wird. Ob dieser Neubau teurer kommt, ist hier nebensächlich. Aber vorher schon zu sagen, wir nehmen die billigere Variante ist der falsche Weg. Auch der Landeshauptmann bedauert immer in seinen Aussagen, dass er für die Familien nur das Beste will. Die ÖVP widerspricht sich in dieser Angelegenheit immer wieder.

Der Bürgermeister beendet die Debatte und bringt dem Gemeinderat den zuletzt gestellten Antrag von Herrn MMag. Dr. Braun, der wie folgt gelautet hat, zur Kenntnis:

Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2013 über die Einrichtung eines einzigen Schulstandortes in der Marktgemeinde und Bildung eines Gremiums.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass darüber geheim mittels Stimmzettel abgestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen für eine geheime Abstimmung  
1 Gegenstimme (Ing. Kirchberger)  
1 Stimmenthaltung = Gegenstimme (Glück)

Nachdem geheim mittels Stimmzettel über den gestellten Antrag von MMag. Dr. Braun abgestimmt wurde, konnte folgendes Ergebnis ermittelt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen  
14 NEIN-Stimmen

Der Antrag gilt somit als abgelehnt.

Anschließend stellt der Bürgermeister ebenfalls den Antrag, dass über den von Vizebürgermeister Neuhofer gestellten Antrag, dass das Gremium, wie es von ihm in seinem Bericht vorgetragen wurde, in dieser Art und Weise eingerichtet werden soll, geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden soll.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen für eine geheime Abstimmung  
1 Gegenstimme (Ing. Kirchberger)  
1 Stimmenthaltung = Gegenstimme (Humer)

Nachdem geheim mittels Stimmzettel über den gestellten Antrag von Vizebürgermeister Neuhofer abgestimmt wurde, konnte folgendes Ergebnis ermittelt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen  
11 NEIN-Stimmen  
1 leerer Stimmzettel

Auch dieser Antrag hat daher keine Mehrheit gefunden.

## **Zu Punkt 21**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass vom Gemeinderat eine Resolution betreffend der nachhaltigen Sicherung der Gemeindefinanzen beschlossen werden soll. Die Schritte für eine nachhaltige Sicherung wären, dass bei Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung durch die Gemeinden im Gegenzug die Kosten der Krankenanstalten durch das Land O.Ö. zu tragen sind. Die Landesumlage soll abgeschafft werden. Eine transparente Vergabe der Bedarfszuweisungsmittel soll nach dem Salzburger Modell erfolgen, wobei dieses System an Oberösterreich mit Sockelbeträgen und Zu- bzw. Abschlägen bei Gemeindeprojekten angepasst werden soll. Ein Inhalt dieser Resolution ist weiters, dass der Gemeinderat für eine Aufgabenreform des Finanzausgleiches zwischen Bund, Land und Gemeinden eintritt. Die Finanzmittel sollen aufgabenorientiert nach dem Modell des Zentrums für Verwaltungsforschung verteilt werden. Der Bürgermeister bringt diese Resolution dem Gemeinderat zur Verlesung.

GR. Ing. Gumpinger stellt die Frage, von wem diese Resolution formuliert wurde.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass der Gemeindevertreterverband Oberösterreich diese verfasst und herausgegeben hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass vom Gemeinderat diese vorliegende Resolution für die nachhaltige Sicherung der Gemeindefinanzen beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen für den Antrag  
1 Gegenstimme (Hödlmoser)  
1 Stimmenthaltung = Gegenstimme (Humer)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## **Zu Punkt 22**

GR. Glück teilt mit, dass am 23. Mai und am 11. Juni 2013 Prüfungsausschusssitzungen stattgefunden haben. Er ersucht den Amtsleiter um nähere Ausführungen.

Der Amtsleiter gibt dazu bekannt, dass bei der Prüfungsausschusssitzung am 23. Mai die Tagesordnungspunkte Überprüfung der Belege für die getätigten Investitionen im Wia z' Haus Thomasroith und Allfälliges behandelt wurden. Dabei hat der Prüfungsausschuss festgestellt, dass Investitionen in der Höhe von €11.925,79 aufgrund der vorliegenden Rechnungen und Belege anerkannt werden. Nicht anerkannt werden €6.777,42. Dabei handelt es sich großteils um Rechnungen, die nicht im Zusammenhang mit Gebäudeinvestitionen stehen. Der Masseverwalter und Frau Mierl wurden von diesem Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt. Nach Abzug des noch fälligen Monatspachtes verbleibt ein Guthaben von €35,25, welches mit den noch offenen Betriebskosten verrechnet wird.

Der Amtsleiter gibt weiters bekannt, dass am 11. Juni 2013 eine weitere Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat. Bei dieser Sitzung wurden die Tagesordnungspunkte Kassaprüfung, Belegsprüfung, Gegenüberstellung Veranstaltungskalender mit tatsächlich geleisteter Lustbarkeitsabgabe und Allfälliges behandelt. Die Überprüfung des Kassabestandes hat die volle Übereinstimmung zwischen dem SOLL- und IST-Bestand ergeben. Auch die Überprüfung der Belege hat zu keinen Beanstandungen geführt. Bezüglich der Lustbarkeitsabgabe schlägt Ing. Hubert Gumpinger vor, dass die entrichtete Abgabe in gleicher Höhe den Vereinen als Subvention wieder zu fließen soll. Prüfungsausschusssobmann Dipl.Ing. Lahner möchte, dass die Vereine dahingehend sensibilisiert werden sollen, dass Veranstaltungen anzeige- und bewilligungspflichtig sind. Auch Überlegungen über die Entrichtung einer Pauschalabgabe könnten angestellt werden. Über eine Resubventionierung der geleisteten Lustbarkeitsabgabe sollte nachgedacht werden. Eine diesbezügliche Behandlung im Unterausschuss für Sport-, Kultur-, Freizeit- u. Fremdenverkehrsangelegenheiten sollte vorgenommen werden.

Nach eingehender Aussprache und Beratung spricht sich der Gemeinderat einstimmig dafür aus, dass die vorliegenden Prüfberichte vom 23. Mai und 11. Juni 2013 so wie sie vorliegen, vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

## Zu Punkt 23

Der Bürgermeister bringt ein Schreiben von Herrn Vizebürgermeister Papst zur Verlesung, in dem dieser zur Schulstandortfrage einiges klar stellt. Er wurde von seiner Fraktion in keinsten Weise dazu gezwungen, den Schulstandort Bruckmühl als geeigneter zu befinden. Die Meinungsbildung erfolgte in einem Prozess demokratischer Abstimmung und Argumentation. Er wird sich daher auch in Zukunft energisch dagegen wehren, wenn von außen versucht wird, mit haltlosen Gerüchten unsere Fraktion zu spalten.

Der Bürgermeister informiert, dass es im Gemeinderat einen Herrn gibt, der Schotterstraßen mit der Kehrmaschine kehren lässt. Auf die Frage, warum und wieso, teilte dieser mit, dass ihm die Haltung des Gemeinderates dazu egal sei, aber nicht die seiner Frau. Die dafür angefallenen Kosten werden natürlich in Rechnung gestellt.

In einer Aussendung der FPÖ wurde der Zustand der Gemeindestraßen bemängelt. Dabei war ein Foto einer Landesstraße abgebildet. Er nimmt jedoch an, dass ein Gemeindevorstandsmitglied schon wissen müsste, ob es sich dabei um Gemeinde- oder Landesstraßen handelt.

Der Bürgermeister ersucht Vizebürgermeister Neuhofer sich übernächste Woche am Marktgemeindeamt zu melden, um einen gemeinsamen scharfen Brief bezüglich Beibehaltung der Hausapotheken an den zuständigen Referenten beim Amt der O.Ö. Landesregierung zu verfassen. Vizebürgermeister Neuhofer war ja vergangene Woche diesbezüglich bei Frau Herda. Er war jedoch der Annahme, dass dieses Schreiben an Landeshauptmann-Stellvertreter Ackerl zu richten ist. Als ihm jedoch mitgeteilt wurde, dass hier die Zuständigkeit bei Herrn Landeshauptmann Dr. Pühringer liegt, wurde von ihm mitgeteilt, dass er sich dieses noch überlegen muss.

Vizebürgermeister Neuhofer ist selbstverständlich bereit, in Verbindung mit der Gesunden Gemeinde und den Hausärzten ein derartiges Schreiben egal an wen, zu richten. Wir sind dazu veranlasst, die ärztliche Versorgung in unserer Gemeinde zu gewährleisten und ohne einer Hausapotheke ist dies nur erschwert möglich.

Bezüglich Nachbesetzung der Arztstelle von Herrn Dr. Rudolf Feischl verweist der Bürgermeister auf eine Berichterstattung in Oberösterreich Heute, in der auch die Marktgemeinde Ottnang a.H. erwähnt wurde. Diese Stelle wurde bereits zur Besetzung ausgeschrieben, es hat sich jedoch bis jetzt leider noch niemand dafür beworben. In der Ordination von Herrn Dr. Feischl wird jedoch öffentlich mit einem Plakat darauf verwiesen, dass ein Nachfolger bereits gefunden wurde. Dies entspricht nicht der Wahrheit.

Vizebürgermeister Neuhofer gibt bekannt, dass er am 02.07. einen Vorsprachetermin bei Herrn LHStv. Hiesl hat, in dem die Straßenbauvorhaben der Marktgemeinde Ottnang a.H. bezüglich Förderungsgewährung behandelt werden.

In der Sache Attwenger teilt er mit, dass er bei der Familie vorgesprochen hat und ein Lösungsvorschlag durch die Anbringung eines Lehmschlages und einer Asphaltmase bei der durch die Wasserleitungsverlegung entstandenen Querung, möglich wäre. Herr Attwenger hat außerdem ersucht, eine Wasserrinne entlang seines Grundstückes errichten zu dürfen. Werden diese Arbeiten durchgeführt und seinem Ansinnen stattgegeben, erklärt er sich bereit, keinerlei weiteren Ansprüche an die Marktgemeinde zu richten. Dieser Verzicht muss von Herrn Attwenger schriftlich an die Marktgemeinde ergehen.

Weiters bringt Vizebürgermeister Neuhofer zur Kenntnis, dass durch die starken Niederschläge der Uferbereich des Baches bei der Familie Moser in Hagleithen ausgeschwemmt wurde und hier Handlungsbedarf besteht.

GR. Dworschak teilt mit, dass dieser Schaden bereits mit dem Vertreter des Gewässerbezirkes besichtigt wurde, dabei wurde auch festgestellt, dass sich die dort vorhandene Hütte auf dem öffentlichen Grundstück befindet.

GV. MMag. Dr. Braun bemerkt, dass die Spatenstichfeier für das neue Alten- und Pflegeheim mit Gemeindezentrum im September stattfindet, obwohl noch keine Zustimmung bzw. kein beschlossener Finanzierungsplan vorliegt.

Der Amtsleiter gibt dazu bekannt, dass bei der letzten Vorsprache bei Herrn LHStv. Ackerl die anwesenden Bediensteten darauf hingewiesen wurden, dass darauf gedrängt werden soll, die zuständigen Stellungnahmen zum Kostendämpfungsverfahren von den einzelnen Abteilungen umgehend anzufordern, um anschließend den Finanzierungsplan so schnell als möglich erstellen zu können.

GR. Ing. Gumpinger weist darauf hin, dass es angebracht wäre, die öffentliche Fläche zwischen dem Kinastengut zweimal jährlich zu mähen.

GR. Schmid erkundigt sich, ob im kommenden Schuljahr eine Vorschulklasse in Ottnang zustande kommen wird. Diesbezüglich sollte er Rücksprache mit der Schulleitung halten.

Vizebürgermeister Neuhofer informiert den Gemeinderat darüber, dass LR. Doris Hummer in den Ferien nach Ottnang a.H. kommen wird, um sich von der Situation im Bezug auf die Schulstandorte ein Bild machen zu können.

GV. Herda weist auf den bevorstehenden Gesundheitstag zum 10 jährigen Jubiläum der Gesunden Gemeinde hin und ersucht um rege Teilnahme.

Der Bürgermeister wünscht abschließend allen Gemeinderatsmitgliedern einen schönen Sommer und wünscht sich in der Zukunft eine konstruktivere Zusammenarbeit.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 23,50 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführer: